

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 5, Jahrgang 2008

Ausgegeben: Hannover, den 15. Mai 2008

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 73\* Erste Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Vom 2. April 2008.

Die von der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland am 21. Juni 2007 im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossene Geschäftsordnung (ABl. EKD 2007 S. 193 f.) wird auf Beschluss der Kirchenkonferenz vom 2. April 2008 wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 wird im Buchstaben d) das Wort »und« nach den Wörtern »der Europäischen Union« durch ein Komma ersetzt. Nach dem Buchstaben e) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f) angefügt:

»eine vom Moderamen des Reformierten Bundes in Deutschland entsandte Person.«

H a n n o v e r , den 3. April 2008

Evangelische Kirche in Deutschland  
– Kirchenamt –

Dr. B a r t h  
Präsident

**Nr. 74\* Richtlinie zur Verteilung der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Vom 4. April 2008.

Mit Empfehlung der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 2. April 2008 hat der Rat der EKD auf seiner Sitzung am 4. April 2008 gemäß Artikel 9 der Grundordnung der EKD die Richtlinie zur Verteilung der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer zwischen den Gliedkirchen der EKD beschlossen.

Nachstehend geben wir den Text der Richtlinie bekannt.

H a n n o v e r , den 7. April 2008

Evangelische Kirche in Deutschland  
– Kirchenamt –

Dr. B a r t h  
Präsident

**Richtlinie zur Verteilung der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Vom 4. April 2008

Gemäß Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der EKD die nachstehende Richtlinie zur Verteilung der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen:

Präambel: Das Steueraufkommen nach § 51 a Abs. 2 c EStG wird den Kirchen, in deren Gebiet das Betriebsstättenfinanzamt der auszahlenden Stellen liegt, zugeführt. Es ist auf die Kirchen zu verteilen, in denen der Steuerpflichtige Mitglied ist (Territorialitäts- und Rechtsprinzip). Die nachstehende Richtlinie definiert für die Steuerjahre 2009 und 2010 (Übergangszeitraum) einen Verteilungsschlüssel.

1. Kirchensteuer im Sinne dieser Richtlinie ist die auf Kapitalerträge erhobene Kirchensteuer nach § 51 a Abs. 2 b und 2 c EStG.
2. Das Kirchensteuer-Soll ist der Anteil jeder Gliedkirche am Gesamtaufkommen aller Gliedkirchen nach § 51 a Abs. 2 c EStG (Einbehalt durch die auszahlende Stelle). Der Anteil der einzelnen Gliedkirchen ergibt sich aus dem dreijährigen Durchschnitt des Aufkommens der veranlagten Kirchensteuer der Jahre 2006–2008. Das Aufkommen wird dem Kirchenamt der EKD im Rahmen der Kirchensteuerstatistik von den Gliedkirchen mitgeteilt. Maßgebend ist die Tabelle 1 »Kircheneinkommensteuer« der Arbeitstabellen. Der Anteil der Evangelischen Kirche Anhalts ist in dem der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen enthalten; die Aufteilung erfolgt nach den bilateralen Vereinbarungen. Der Anteil jeder Gliedkirche wird nach Auswertung der Meldungen für das Jahr 2008 (voraussichtlich) im April 2009 festgelegt und gilt bis zum Steuerjahr 2010. Die Summe der Soll-Anteile der einzelnen Gliedkirchen ergibt das Gesamt-Soll.
3. Das Kirchensteuer-Ist setzt sich aus den Beträgen zusammen, die der zentralen Stelle, dem Kirchenamt der EKD, für die Gliedkirchen nach Mitteilung der Finanzbehörden als Kirchensteuer für das Kalenderjahr zugeflossen sind. Die Summe der Kirchensteuer aller Gliedkirchen ist das Gesamt-Ist.
4. Jede Gliedkirche erhält für jeden Abrechnungs-/Kapitalertragsteueranmeldungszeitraum den Anteil am Gesamt-Ist, der ihrem Anteilssatz am Kirchensteuer-Soll entspricht. Die Verteilung hat unverzüglich nach Eingang des Kirchensteueraufkommens zu erfolgen. Anfallende Zinsen sind entsprechend dem Anteil am Kirchensteuer-Soll zu verteilen.

5. Das Kirchenamt der EKD verteilt das eingehende Kirchensteuer-Ist nach Maßgabe des Kirchensteuer-Soll auf die Gliedkirchen. Die erstmalige Verteilung erfolgt nach der Festlegung des Anteils (Nr. 2. Satz 6).
6. Die Steuerkommission der EKD prüft die Verteilung. Die von ihr getroffenen Entscheidungen sind verbindlich.
7. Das Kirchenamt der EKD wird ermächtigt, mit dem Verband der Diözesen Deutschlands die Ergebnisse der Ist- und Soll-Ermittlungen auszutauschen und einen (gemeinsamen) Auswertungsvergleich durchzuführen. Sie wird ferner ermächtigt, bei sich ergebenden Änderungen der Abführung von staatlicher Seite das Verteilungsverfahren (außer der feststehenden Soll-Anteile) im Einvernehmen mit der Steuerkommission der EKD entsprechend anzupassen.
8. Diese Richtlinie tritt am 1. 1. 2009 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt der EKD zu veröffentlichen.

**Nr. 75\* 7. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.**

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2007 die 7. Änderung der Neufassung der Satzung beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht – das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – hat die Änderung mit Schreiben vom 27. März 2008 (Gz. III4-2 – 039 f-10-05 – 039 f-10-01) genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 der Satzung veröffentlicht.

**§ 1**

**Änderung der Satzung**

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt vom 18. April 2002, zuletzt geändert durch die 6. Satzungsänderung vom 20. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender **Absatz 2** wird neu eingefügt:
 

»(2) <sup>1</sup>Die Kasse kann im Zusammenhang mit der Altersversorgung der Mitarbeiter weitere Leistungen erbringen. <sup>2</sup>Hierzu kann sie Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen. <sup>3</sup>Inhalt und Durchführung von Leistungen nach Satz 1 werden in Durchführungsvorschriften oder Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.«
  - b) **Absatz 2** wird zu **Absatz 3**.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In **Absatz 2** wird in **Satz 1** die Verweisung »§ 3 a Abs. 1 Buchst. g« in »§ 3 a Abs. 1 Buchst. f« abgeändert und in **Satz 2 Halbsatz 1** das Wort »Versichertem« durch das Wort »Pflichtversichertem« ersetzt.
  - b) Folgender **Absatz 4** wird angefügt:
 

»(4) Erlass und Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen und ergänzenden Bedingungen zur Erweiterung der Pflichtversicherung um optionale Komponenten werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen (§ 6 Abs. 5, 6 und 7) und dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben.«

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender **Absatz 5** wird neu eingefügt:
 

»(5) <sup>1</sup>Anstelle einer Berufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats können die Zusammenschlüsse von Gliedkirchen (Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) die Stimmrechte, die sich aus einer Berufung ergeben würden, auf Mitglieder des Verwaltungsrats übertragen. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Einem Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden. <sup>4</sup>Die Übertragung des Stimmrechts ist schriftlich gegenüber der Kasse zu erklären und erfolgt für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode des Verwaltungsrats. <sup>5</sup>Entfallen bei dem Mitglied die Voraussetzungen für die Berufung oder scheidet das Mitglied vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, endet die Stimmrechtsübertragung.«
- b) Die **Absätze 5, 6, 7 und 8** werden zu **Absätzen 6, 7, 8 und 9**.

4. § 3 a wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 1 Buchstabe e** werden dem Wort »Festsetzung« die Worte »Beschlussfassung über die gemeinsamen Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zur« vorangestellt, die Verweisung »§ 34 Abs. 4« nach dem Wort »Regelbeitrages« in »§ 34 Abs. 2« abgeändert und die Worte »Beschlussfassung über die Vorschläge des Vorstands« gestrichen.
- b) In **Absatz 1** wird **Buchstabe f** gestrichen, die bisherigen **Buchstaben g und h** werden zu **Buchstaben f und g**.
- c) In **Absatz 2** wird der Buchstabe »h« in der Verweisung »Buchst. d bis h« durch den Buchstaben »g« ersetzt.

5. § 3 b wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 4** wird folgender **Satz 4** angefügt:
 

»<sup>4</sup>Im Falle einer schriftlichen Beschlussfassung ist den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats die Abstimmungsvorlage umgehend mitzuteilen.«
- b) Folgender **Absatz 6** wird angefügt:
 

»(6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann auf Vorschlag des Vorstands in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine schriftliche Beschlussfassung (Umlaufverfahren) des Verwaltungsrats herbeiführen. <sup>2</sup>Das Umlaufverfahren ist ausgeschlossen, soweit grundlegende Änderungen der organisatorischen Verfassung der Kasse, die Auflösung der Kasse (§ 10), Änderung der in § 3 a Abs. 1 Buchst. e genannten Rechnungsgrößen und Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen betroffen sind. <sup>3</sup>Das Umlaufverfahren ist darüber hinaus ausgeschlossen, wenn mindestens 15 Mitglieder des Verwaltungsrats dem Verfahren widersprechen. <sup>4</sup>Die Antworten müssen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Anfrage beim Vorsitzenden in Textform eingehen. <sup>5</sup>Antworten der Verwaltungsratsmitglieder, die nicht fristgerecht eingehen, gelten als Enthaltungen; verspätete Widersprüche gelten als nicht erfolgt. <sup>6</sup>Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.«

6. In § 4 **Absatz 2 Satz 6** wird die Ziffer »8« durch die Ziffer »9« ersetzt.

7. § 4 a wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 2 Satz 2 Buchst. c** wird das Wort »Haushaltsplans« durch das Wort »Kostenplans« ersetzt.

- b) In **Absatz 2 Satz 2 Buchstaben i, j und k** wird jeweils das Wort »Haushaltsplan« durch das Wort »Kostenplan« ersetzt.
- c) In **Absatz 2 Satz 2** wird der bisherige **Buchstabe l** zu **Buchstabe p**, folgender **Buchstabe 1** wird neu eingefügt:
- »l) Bestellung des Verantwortlichen Aktuars,«
- d) In **Absatz 2 Satz 2** wird folgender **Buchstabe m** neu eingefügt:
- »m) Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstands über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der freiwilligen Versicherung (§ 6 Abs. 5) und über die ergänzenden Bedingungen zur Erweiterung der Pflichtversicherung um optionale Komponenten (§ 6 Abs. 6),«
- e) In **Absatz 2 Satz 2** wird folgender **Buchstabe n** neu eingefügt:
- »n) Zustimmung zum Erlass und zur Änderung von Durchführungsvorschriften und Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie zur Gründung von Unternehmen nach § 1 Abs. 2 der Satzung (§ 6 Abs. 7),«
- f) In **Absatz 2 Satz 2** wird folgender **Buchstabe o** neu eingefügt:
- »o) Vorschlag der Pflichtbeitragssatzes, des Referenzentgeltes, des Regelbeitrages, des Messbeitrages, der Alterstabelle, des Sanierungsgeldes sowie zur Verwendung der Überschüsse und zu Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen jeweils gemeinsam mit dem Vorstand,«
- g) In **Absatz 3** wird die Verweisung »Absatz 2 Satz 2 Buchst. e« auf »Absatz 2 Satz 2 Buchst. e und l« erweitert.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In **Absatz 1 Satz 1** werden nach den Worten »zwei Personen,« die Worte »dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied,« eingefügt.
- b) In **Absatz 4** werden in **Satz 1** das Wort »Haushaltsplan« durch das Wort »Kostenplan« ersetzt, vor den Worten »den Pflichtbeitragssatz« die Worte »gemeinsam mit dem Aufsichtsrat« eingefügt und die Verweisung »§ 34 Abs. 4« nach dem Wort »Regelbeitrag« in »§ 34 Abs. 2« abgeändert. In **Satz 2** werden die Worte »hat der« durch die Worte »haben« ersetzt und nach dem Wort »Vorstand« die Worte »und Aufsichtsrat« eingefügt.
- c) Folgender **Absatz 5** wird neu eingefügt:
- »(5) <sup>1</sup>Der Vorstand beschließt über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der freiwilligen Versicherung (§ 23).«
- d) Folgender **Absatz 6** wird neu eingefügt:
- »(6) <sup>1</sup>Der Vorstand kann die Pflichtversicherung um optionale Komponenten erweitern. <sup>2</sup>Diese werden in ergänzenden Bedingungen zur Pflichtversicherung geregelt, die der Vorstand erlässt und ändert.«
- e) Folgender **Absatz 7** wird neu eingefügt:
- »(7) <sup>1</sup>Der Vorstand erlässt und ändert Durchführungsvorschriften und Allgemeine Versicherungsbedingungen für weitere Leistungen (§ 1 Abs. 2 Satz 3). <sup>2</sup>Er beschließt über die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung der Kasse an Unternehmen (§ 1 Abs. 2 Satz 2).«
- f) Der bisherige **Absatz 5** wird zu **Absatz 8**, der bisherige **Absatz 6** zu **Absatz 9**.
- g) Der bisherige **Absatz 7** wird zu **Absatz 10** und der bisherige **Satz 3** wie folgt neu gefasst:
- »<sup>3</sup>Dem Aufsichtsrat ist insbesondere rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres über den Kostenplan sowie regelmäßig über rechtshängige Klageverfahren (§ 80) zu berichten.«
9. In § 10 **Abs. 1** wird die Verweisung »§ 3 a Abs. 1 Buchst. h« in »§ 3 a Abs. 1 Buchst. g« abgeändert.
10. In § 12 wird der bisherige **Absatz 5** zu **Absatz 6**, folgender **Absatz 5** wird neu eingefügt:
- »(5) <sup>1</sup>Eine besondere Vereinbarung kann die Kasse ferner mit einem Arbeitgeber abschließen, der die Voraussetzungen des § 11 nicht erfüllt und der bisher weder bei der Kasse Beteiligter noch bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der Versicherungen übergeleitet werden, Mitglied ist, wenn an dem Arbeitgeber ein Beteiligter unmittelbar oder über ein verbundenes Unternehmen beteiligt ist. <sup>2</sup>Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.«
11. In § 14 wird der bisherige **Absatz 4** zu **Absatz 5**, folgender **Absatz 4** wird neu eingefügt:
- »(4) <sup>1</sup>Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Beteiligte mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 61 mit mehr als drei Monaten in Verzug ist.«
12. In § 16 **Absatz 1 Buchstabe b** wird die Verweisung »(§§ 23 bis 26)« auf »(§ 23)« abgeändert.
13. § 18 **Absatz 1** wird wie folgt geändert:
- a) **Satz 1** wird durch folgende **Sätze 1 und 2** ersetzt:
- »<sup>1</sup>Der Versicherungspflicht unterliegen, vorbehaltlich des § 19, vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an Mitarbeiter, wenn sie
- a) das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- b) die Wartezeit (§ 32) erfüllen können.
- <sup>2</sup>Die Wartezeit muss bis zum Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet, erfüllt werden können; frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, sind zu berücksichtigen.«
- b) Die bisherigen **Sätze 2, 3 und 4** werden zu den **Sätzen 3, 4, und 5**.
14. § 19 **Absatz 1** wird wie folgt geändert:
- a) In **Buchstabe e** wird die Zahl »236« durch die Zahl »235« ersetzt.
- b) **Buchstabe f** erhält folgende Fassung:
- »eine Übergangszahlung nach § 46 Nr. 4 TVöD BT-V (VKA) beziehungsweise eine Übergangsversorgung nach den tarifvertraglichen Vorgängerregelungen erhalten,«
15. In § 21 **Absatz 2 Satz 2** wird die Zahl »67« durch die Zahl »69« ersetzt.
16. § 22 **Satz 1** erhält folgende neue Fassung:
- »<sup>1</sup>Auszubildende im Sinne der Satzung sind Auszubildende und Schülerinnen/Schüler, die unter den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) vom 13. September 2005 in der

jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare kirchliche Arbeitsrechtsregelungen fallen oder die unter einen dieser Tarifverträge oder eine dieser kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen fielen, wenn der Beteiligte diese Tarifverträge oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen anwenden würde.«

17. Nach § 22 wird folgender § 22 a neu eingefügt:

»§ 22 a

**Sondervorschriften für Mitglieder eines Parlaments**

(1) <sup>1</sup>Für Pflichtversicherte, die nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nachversichert worden sind, können für die Kalendermonate ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Beiträge und Sanierungsgelder nicht entrichtet worden sind, Beiträge und Sanierungsgelder nachentrichtet werden. <sup>2</sup>Für die Ermittlung der Versorgungspunkte sind jeweils die für die nachversicherten Kalenderjahre maßgebenden Altersfaktoren zugrunde zu legen.

(2) <sup>1</sup>Die nachzuentrichtenden Beträge können nur für alle in Absatz 1 genannten Monate in einer Summe eingezahlt werden. <sup>2</sup>Die Nachentrichtung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist. <sup>3</sup>Bemessungsgrundlage für die nachzuentrichtenden Beträge ist der monatliche Durchschnitt des Entgelts, das im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach § 62 Abs. 2 zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre, dynamisiert entsprechend der allgemeinen Einkommenserhöhung im öffentlichen Dienst. <sup>4</sup>Die nachzuentrichtenden Beträge sind für jedes Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, für das die Beiträge zu entrichten sind, mit jährlich 3,25 v. H. zu verzinsen.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie für ehemalige Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang geruht haben, entsprechend, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Nachversicherung im Sinne des § 23 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes vorsieht. <sup>2</sup>Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht in vollem Umfang ruhen, sind bei Anwendung der Satzung so zu behandeln, als ob ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhten.«

18. § 23 erhält folgende neue Fassung:

»§ 23

**Freiwillige Versicherung**

(1) Die Durchführung der freiwilligen Versicherung wird in den für den jeweiligen Vertrag geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

(2) <sup>1</sup>Die Kasse ist berechtigt, für die freiwillige Versicherung folgende Daten aus der Pflichtversicherung zu erheben: Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, Versicherungsnummer der Pflichtversicherung, Berufskennziffer sowie Name, Beteiligtennummer und Adresse des Beteiligten. <sup>2</sup>Die Kasse kann diese Daten zur Information der/des Versicherten über

die Leistungen der freiwilligen Versicherung sowie für die Erstellung unverbindlicher individueller Angebote zur freiwilligen Versicherung verarbeiten und nutzen. <sup>3</sup>Widerspricht die/der Versicherte schriftlich gegenüber der Kasse insoweit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung, dürfen diese personenbezogenen Daten nicht weiter für die freiwillige Versicherung erhoben, verarbeitet und genutzt werden.«

19. Die §§ 24, 25 und 26 werden gestrichen.

20. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 2** wird gestrichen, die bisherigen **Absätze 3 und 4** werden zu **Absätzen 2 und 3**.
- b) In **Absatz 3** werden in **Satz 1** die Verweisung »Absatz 3 Satz 1« in »Absatz 2 Satz 1« abgeändert und in **Satz 2** die Worte »in den Fällen der Absätze 1 und 3« gestrichen. **Satz 3** wird vollständig gestrichen.

21. Der Titel des Dritten Teils wird in »Leistungen aus der Pflichtversicherung« geändert.

22. In § 32 wird Absatz 4 gestrichen.

23. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 1** werden die Ziffern »§ 31 Abs. 4 Sätze 2 und 3« durch »§ 31 Abs. 3 Satz 2« ersetzt.
- b) **Absatz 3** wird gestrichen.
- c) **Absatz 4** wird zu **Absatz 3**. Darin wird **Satz 2** gestrichen.

24. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 1** wird in **Satz 1 Buchstabe b** gestrichen, **Buchstaben c und d** werden zu **Buchstaben b und c** und in **Buchstabe c** wird die Verweisung wie folgt gefasst: »(§ 66)«. In **Satz 2** werden die Worte »und b« gestrichen. **Satz 3** wird gestrichen und der bisherige **Satz 4** zu **Satz 3**.
- b) **Absatz 4** wird gestrichen.

25. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) in **Absatz 1 Satz 1** wird die Abkürzung »BerzGG« durch die Abkürzung »BEEG« ersetzt.
- b) **Absatz 4** wird gestrichen.

26. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 1** wird der bisherige **Satz 5** zu **Satz 6**, folgender **Satz 5** wird neu eingefügt:  
»<sup>5</sup>Als Kinder im Sinne des Satzes 4 gelten nur die Kinder, die nach § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG berücksichtigungsfähig sind.«
- b) In **Absatz 2** wird **Satz 2** gestrichen.
- c) **Absatz 4** wird gestrichen.

27. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 2** wird die Verweisung »§ 33 Abs. 4« durch »§ 33 Abs. 3« ersetzt.
- b) **Absatz 3 Satz 4** wird zu **Absatz 4** und der bisherige **Absatz 4** zu **Absatz 5**.

28. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 6** erhält folgende Fassung:

»(6) Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit folgenden Maßgaben:

- a) Eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleiben unberücksichtigt.
- b) Der/Dem Hinterbliebenen werden mindestens 35 v. H. der ihr/ihm nach § 36 zustehenden Betriebsrente gezahlt.«
- b) **Absatz 7** wird gestrichen.
29. § **40 Absatz 3** wird gestrichen.
30. § **41** wird wie folgt geändert:
- a) **Absatz 4** wird gestrichen.
- b) **Absatz 5** wird zu **Absatz 4**. Darin werden die Worte »den Absätzen 1 und 4« durch die Worte »Absatz 1« ersetzt.
- c) Die bisherigen **Absätze 6 und 7** werden zu den **Absätzen 5 und 6**.
31. In § **42 Absatz 2 Satz 1** wird die Zahl »67« durch die Zahl »69« ersetzt.
32. In § **43 Satz 3** wird der Satzteil nach dem Semikolon »; für Leistungen aus der freiwilligen Versicherung sind insoweit die mit Beiträgen belegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen, sofern diese außerhalb von Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung liegen« gestrichen.
33. § **46 Absatz 3** wird gestrichen.
34. § **51** wird wie folgt geändert:
- a) In **Absatz 1 Satz 1** werden die Worte »und freiwillig Versicherte« gestrichen und in **Satz 4** die Worte »nach den Absätzen 2 bis 4« durch »nach den Absätzen 2 und 3« ersetzt.
- b) **Absatz 3** wird gestrichen, der bisherige **Absatz 4** wird zu **Absatz 3**.
35. § **52 Absatz 4** wird gestrichen.
36. § **52 a** wird gestrichen.
37. In § **60 Absatz 2** wird das Wort »Haushaltsplan« durch das Wort »Kostenplan« ersetzt.
38. § **62 Absatz 3** wird wie folgt geändert:
- a) **Satz 2 Buchst. a** wird wie folgt gefasst:
- »a) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind, Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch kirchliche Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind, sowie über-, außertarifliche und außerhalb kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen begründete Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind«,
- b) In **Satz 2 Buchstabe f** wird das Wort »Jubiläumszuwendungen« durch das Wort »Jubiläumsgelder« ersetzt.
- c) In **Satz 3** werden die Worte »Zuwendung« jeweils durch das Wort »Jahressonderzahlung« ersetzt und nach dem Wort »verdoppeln« ein Semikolon und die Worte »bei einer anteiligen Auszahlung der Jahressonderzahlung in mehreren Monaten erhöht sich der Wert pro Zahlungs-
- monat jeweils um das Verhältnis der ausgezahlten Jahressonderzahlung zum Gesamtbetrag der Jahressonderzahlung im jeweiligen Kalenderjahr.« eingefügt.
39. In § **66 Absatz 2** werden die Worte »Vorschlag des Vorstands« durch die Worte »gemeinsamen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat« ersetzt.
40. In § **67** wird **Absatz 2** gestrichen.
41. § **68** wird wie folgt geändert:
- a) In **Absatz 1** wird **Satz 2** gestrichen.
- b) **Absatz 2** erhält folgende Fassung:
- »(2) Die Zuteilung der Bonuspunkte richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.«
- c) Folgender **Absatz 3** wird angefügt:
- »(3) Über die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet der Verwaltungsrat auf gemeinsamen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat.«
42. § **69** wird wie folgt geändert:
- a) In **Absatz 1** wird folgender **Satz 2** eingefügt:
- »<sup>2</sup>Ab dem 1. Januar 2002 gilt – abgesehen von den in dieser Vorschrift ausdrücklich genannten Fällen – das bis zum 31. Dezember 2000 geltende Zusatzversicherungsrecht nicht mehr.«
- b) **Absatz 3 Buchstabe a Satz 1** erhält folgende Fassung:
- »<sup>1</sup>Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.«
- c) In **Absatz 4** werden in **Satz 1** vor dem Wort »fort« die Worte »für das Jahr 2001« eingefügt und folgender **Satz 2** angefügt:
- »<sup>2</sup>Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Absatz 3 Buchstabe a Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.«
43. § **76** erhält folgende Fassung:

#### »§ 76

#### Übergangsregelung für Beschäftigte oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT

<sup>1</sup>Für Beschäftigte, für die für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach § 62 Abs. 4 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gezahlt wurde, ist in diesem Arbeitsverhältnis zusätzlich ein Pflichtbeitrag in Höhe von neun v. H. des übersteigenden Betrages vom Beteiligten zu zahlen, soweit das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Grenzbetrag nach Satz 3 übersteigt. <sup>2</sup>Die sich aus dem übersteigenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ergebenden Versorgungspunkte sind mit 3,25 zu multiplizieren. <sup>3</sup>Grenzbetrag ist das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA Tarifgebiet West bzw. Tarifgebiet Ost – jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung, wenn die/der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung erhält; bei einer anteiligen Auszahlung der Jahressonderzahlung in mehreren Monaten erhöht sich der Wert pro Zahlungsmonat jeweils um das Verhältnis der ausgezahlten Jahressonderzahlung zum Gesamtbetrag der Jahressonderzahlung im jeweiligen Kalenderjahr.«

44. Nach § 77 wird folgender § 77 a eingefügt:

»§ 77 a

**Übergangsregelungen**

»Ist die/der Versicherte oder die/der Betriebsrentenberechtigte vor dem 1. Juli 2007 verstorben, findet § 36 Abs. 1 Satz 5 keine Anwendung; dies gilt nicht für Neuzusagen, die nach dem 31. Dezember 2006 erteilt wurden.«

45. § 79 wird gestrichen.

46. In § 80 Absatz 1 werden die Worte »des Vorstandes über die Beschwerde (§ 79)« durch die Worte »der Kasse (§ 46 Abs. 1)« ersetzt, die Worte »innerhalb einer Frist von zwei Monaten« gestrichen und das Wort »Zustellung« durch das Wort »Zugang« ersetzt.

47. In § 81 Satz 2 werden die Worte »Beschwerde- und« vor dem Wort »Schiedsgerichtsverfahren« gestrichen.

§ 2

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a) § 1 Nrn. 17, 27, 42 am 1. Januar 2002,
- b) § 1 Nrn. 16, 43 am 1. Juli 2007,
- c) § 1 Nrn. 8 a am 1. Oktober 2006
- d) § 1 Nr. 1, 2 b, 3–7, 8 b–g, 9, 10, 12, 14 a, 15, 18–24, 25 b, 26 b und c, 28 b, 29–37, 38 c, 39–41, 45–47 am 1. Januar 2008.

D a r m s t a d t , 22. April 2008

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt  
– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Der Vorstand

Schulze    Schwienhorst    Fuhrmann  
(Vorsitzender)

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### C. Aus den Gliedkirchen Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

**Nr. 76 Notverordnung zur Aussetzung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes.**

Vom 28. Februar 2008. (ABl. S. 150)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 4 der Kirchenordnung folgende Notverordnung beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2003 S. 2), zuletzt geändert am 25. November 2006 (ABl. 2007 S. 12), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Soweit in diesem Kirchengesetz auf das Bundesbesoldungsgesetz verwiesen wird, gilt dieses in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung. Lineare Besoldungserhöhungen und Einmalzahlungen, die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte nach dem 1. Januar 2008 beschlossen werden, werden wirkungsgleich übertragen.«

2. In § 12 werden die Wörter »des Bundesbesoldungsgesetzes und« gestrichen.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter »findet das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz) und« durch das Wort »finden« ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Soweit in diesem Kirchengesetz auf das Beamtenversorgungsgesetz verwiesen wird, gilt dieses in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung.«

**Artikel 2**

**Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes**

Das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 163), zuletzt geändert am 27. November 2003 (ABl. 2004 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort »jeweiligen« durch die Wörter »am 31. Dezember 2007 geltenden« ersetzt.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

»(2) Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes (gültig seit 1. August 2004) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 mit der Maßgabe angewandt, dass sich der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind auf 280,58 Euro erhöht.

(3) Lineare Besoldungserhöhungen und Einmalzahlungen, die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte nach dem 1. Januar 2008 beschlossen werden, werden wirkungsgleich übertragen.«

2. In § 4 a Abs. 1 und § 12 a wird jeweils die Angabe »§ 19 a Kirchenbeamtenengesetz« durch die Angabe »§ 13 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD« ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:
- Das Wort »jeweiligen« wird durch die Wörter »am 31. Dezember 2007 geltenden« ersetzt.
  - Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
»§ 5 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes wird mit Wirkung vom 13. April 2007 mit der Maßgabe angewandt, dass die Versorgung aus dem letzten Amt nach einer Zweijahresfrist erfolgt.«
4. In § 17 wird die Klammeranmerkung »(§ 52 des Kirchenbeamtenengesetzes)« gestrichen.
5. § 24 a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »durch die Kirchenverwaltung, bei den in § 1 Abs. 2 Kirchenbeamtenengesetz genannten Kirchenbeamten« gestrichen.
  - In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter »gemäß Absatz 3« gestrichen.

### Artikel 3

#### Änderung des Sonderzahlungsgesetzes

In § 1 des Sonderzahlungsgesetzes vom 24. April 2005 (ABl. 2005 S. 164) wird das Wort »jeweils« durch die Wörter »am 31. Dezember 2007« ersetzt.

### Artikel 4

#### Keine entsprechende Anwendung des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung

Das Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung (Artikel 14 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes) findet keine entsprechende Anwendung im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

### Artikel 5

#### Verweisung auf Bundesrecht

Soweit in Kirchengesetzen und Verordnungen auf Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes oder des Beamtenversorgungsgesetzes verwiesen wird, finden diese in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung Anwendung.

### Artikel 6

#### Inkrafttreten

Diese Notverordnung tritt am 15. März 2008 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 4. März 2008

Für die Kirchenleitung

Dr. S t e i n a c k e r

## Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

### Nr. 77 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KGMVG); hier: **Berichtigung.**

Vom 30. Januar 2008. (GVOBl. S. 75) (ABl. EKD S. 91)

Bei der Neufassung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KGMVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2007 (GVOBl. 2008 S. 4, 38) sind bei der Drucklegung in den §§ 4 und 6 die Absatzbezeichnungen und in § 13 a die Unterabsatzbezeichnungen versehentlich nicht mit abgedruckt worden. Es ist

- in § 4 wegen fehlender Absatzbezeichnungen wie folgt redaktionell zu ergänzen:

#### »§ 4

#### Mitarbeitervertretungen

(zu § 5 Abs. 3 MVG.EKD)

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Dienststellen (§ 3 MVG.EKD)

- innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Kirchenkreises bilden eine Mitarbeitervertretung, soweit nicht unter Buchstabe b etwas anderes bestimmt ist;
- innerhalb eines gegliederten Kirchenkreises können in jedem Kirchenkreisbezirk jeweils eine Mitarbeitervertretung bilden;
- eines Kirchenkreisverbandes bilden eine Mitarbeitervertretung; sie können zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu a oder b eine Mitarbeitervertretung bilden; maßgebend für die Zuordnung ist dabei der örtliche Bezirk, in dem ihre Dienststelle gelegen ist. Abweichend davon kann stattdessen eine gemeinsame Mitarbeitervertretung in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 2

MVG.EKD bei einem anderen verbandsangehörigen Kirchenkreis gebildet werden.

Sofern mindestens 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Dienststelle vorhanden sind, können diese eine eigene Mitarbeitervertretung bilden, wenn hierdurch die zuständige Mitarbeitervertretung auf Kirchenkreis- oder Kirchenkreisbezirksebene zahlenmäßig nicht gefährdet wird.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- des Nordelbischen Kirchenamtes,
- des Rechenzentrums Nordelbien-Berlin,
- des Rechnungsprüfungsamtes,
- sonstiger Dienststellen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a der Verfassung i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 MVG.EKD,
- der Einrichtungen der Hilfswerke der Nordelbischen Kirche

bilden jeweils eine eigene Mitarbeitervertretung.

Hat eine der genannten Dienststellen nicht mindestens 16 wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, kann sie einvernehmlich auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer anderen Dienststelle nach vorheriger Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt eine Mitarbeitervertretung bilden. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der anderen Dienststelle sind zu hören.

(3) Ist keine Mitarbeitervertretung vorhanden, kann die Dienststelle den Antrag nach § 5 Abs. 2 MVG.EKD stellen. Wenn eine entsprechende schriftliche Festlegung erfolgt, werden die Aufgaben der Mitarbeitervertretung bis zum Ende der laufenden Amtszeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der antragstellenden Dienststelle von der Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle wahrgenommen. Die Genehmigung erteilt das Nordelbische Kirchenamt.«

2. in § 6 wegen fehlender Absatzbezeichnungen wie folgt redaktionell zu ergänzen:

»§ 6

**Wahlverfahren**

(zu § 11 Abs. 2 MVG.EKD)

(1) Für das Wahlverfahren ist die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassene Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Dem Nordelbischen Kirchenamt und dem Gesamtausschuss (§ 54 Abs. 1 MVG.EKD) sind unverzüglich nach Abschluss der Wahlen gemäß § 11 der Wahlordnung mitzuteilen, wer zur oder zum Vorsitzenden und wer zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter gewählt worden ist, wann die Amtszeit beginnt und wie die Postanschrift der Mitarbeitervertretung lautet.«

3. in § 13 a wegen fehlender Unterabsatzbezeichnungen wie folgt redaktionell zu ergänzen:

»§ 13 a

**Übergangsbestimmungen aus Anlass des Inkrafttretens des Sechsten KGMVGÄndG**

Die bei Inkrafttreten des Sechsten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland im Amt befindlichen Mitglieder des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bleiben nach Maßgabe folgender Bestimmungen bis zum Ablauf ihrer Amtszeit Mitglieder dieses Kirchengerichts:

- a) Der Vorsitzende sowie seine Stellvertreter üben jeweils das Amt eines Vorsitzenden einer Kammer aus. Der bisherige Vorsitzende übt zugleich das Amt des geschäftsführenden Vorsitzenden aus.
- b) Die Vertreterinnen des Beisitzers, die nach § 9 Abs. 1 Satz 4 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2005 (GVOBl. S. 154) vom Nordelbischen Kirchenamt bestimmt wurden, üben jeweils das Amt einer beisitzenden Richterin nach § 9 Abs. 3 Satz 2 aus.
- c) Die Vertreterinnen des Beisitzers, die nach § 9 Abs. 1 Satz 5 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2005 (GVOBl. S. 154) vom Nordelbischen Kirchenamt bestimmt wurden, üben jeweils das Amt einer beisitzenden Richterin nach § 9 Abs. 3 Satz 3 aus.
- d) Die ersten und zweiten stellvertretenden Beisitzerinnen und Beisitzer, die nach § 9 Abs. 1 Satz 6 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2005 (GVOBl. S. 154) vom Gesamtausschuss gewählt wurden, üben das Amt eines beisitzenden Richters oder einer beisitzenden Richterin nach § 9 Abs. 3 Satz 4 aus.«

K i e l , den 30. Januar 2008

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

G ö r l i t z

Oberkirchenrätin

**Nr. 78 23. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.**  
**Vom 11. März 2008.** (GVOBl. S. 110)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Absatz 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Die Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

»(3) Zur Erfüllung der Aufgaben ihrer Dienste und Werke arbeiten die Nordelbische Kirche und ihre Körperschaften zusammen. Besondere Formen dieser Zusammenarbeit können durch Kirchengesetz geregelt werden.«
2. Artikel 112 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

»(2) Die Nordelbische Kirche und die Kirchenkreise sorgen für eine angemessene finanzielle Ausstattung der von ihnen geordneten Dienste und Werke. Durch Kirchengesetz können sie verpflichtet werden, zur Erfüllung dieser Aufgabe und für besondere Formen der Zusammenarbeit bestimmte Anteile ihrer Kirchensteuermittel vorzuhalten.«
  - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 9. Februar 2008 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 11. März 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

**Nr. 79 Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit.**

**Vom 11. März 2008.** (GVOBl. S. 110)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Übersicht

- |           |   |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Hauptbereichsgesetz (HBG)   |
| Artikel 2 | Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs »Aus- und Fortbildung« (Hauptbereich 1).                      |
| Artikel 3 | Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs »Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs« (Hauptbereich 2). |
| Artikel 4 | Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs »Gottesdienst und Gemeinde « (Hauptbereich 3).                |
| Artikel 5 | Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs »Mission und Ökumene« (Hauptbereich 4).                       |

- Artikel 6 Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs »Frauen, Männer, Jugend« (Hauptbereich 5).  
 Artikel 7 Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs »Medienarbeit« (Hauptbereich 6).  
 Artikel 8 Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs »Diakonie« (Hauptbereich 7).  
 Artikel 9 Übergangsregelungen  
 Artikel 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Artikel 1

#### Hauptbereichsgesetz (HBG)

#### Übersicht

#### Abschnitt 1

#### Die innere Ordnung der Hauptbereiche

#### Titel 1

#### Grundlagen

- § 1 Hauptbereiche  
 § 2 Errichtung von Hauptbereichen  
 § 3 Arbeitsbereiche  
 § 4 Siegelberechtigung  
 § 5 Rechtlich unselbstständige Träger kirchlicher Arbeit  
 § 6 Rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit

#### Titel 2

#### Leistungsstruktur

- § 7 Leitungsfunktionen  
 § 8 Hauptbereichskuratorium  
 § 9 Beiräte der Arbeitsbereiche  
 § 10 Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes  
 § 11 Abweichende Leistungsstruktur in Hauptbereichen mit rechtlich selbstständigen Trägern kirchlicher Arbeit

#### Titel 3

#### Aufgaben und Zusammenwirken der Organe

- § 12 Aufgaben und Zusammenwirken von Hauptbereichsleitung und Hauptbereichskuratorium  
 § 13 Aufgaben der Arbeitsbereichsleitung und des Beirats; Zusammenwirken mit der Hauptbereichsleitung

#### Abschnitt 2

#### Die Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen

- § 14 Aufgaben  
 § 15 Zusammensetzung und Verfahren

#### Abschnitt 3

#### Grundlagen der Arbeit in den Hauptbereichen

- § 16 Zielsteuerung  
 § 17 Kontrakte und Verträge  
 § 18 Budgets  
 § 19 Verwaltungserledigung  
 § 20 Presse- und Informationsarbeit

#### Abschnitt 1

#### Die innere Ordnung der Hauptbereiche

#### Titel 1

#### Grundlagen

#### § 1

#### Hauptbereiche

(1) Die Erfüllung des kirchlichen Auftrages im Gottesdienst, in Mission, Unterricht, Seelsorge, Diakonie und in der Mitverantwortung für das öffentliche Leben, wie sie in den Diensten und Werken der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche geschieht, wird in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit geordnet.

(2) Hauptbereiche sind eigenständige Arbeitseinheiten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ohne Rechtspersönlichkeit, in denen rechtlich unselbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 5) sowie rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 6) aufgabenbezogen zusammenarbeiten oder ihre Arbeit aufeinander abstimmen. Rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit können auf vertraglicher Grundlage einem Hauptbereich zugeordnet werden.

(3) Die Wahrnehmung des kirchlichen Bildungsauftrages ist verbindliche Aufgabe aller Hauptbereiche.

(4) Die Hauptbereiche unterstehen der geistlichen Aufsicht der Bischöfinnen und Bischöfe. Die Aufsicht über die Verwaltung der Hauptbereiche führt das Nordelbische Kirchenamt; die Eigenständigkeit der rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit bleibt unberührt.

#### § 2

#### Errichtung von Hauptbereichen

(1) Ein Hauptbereich muss nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, dass er die ihm obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen kann.

(2) Hauptbereiche werden durch Kirchengesetz errichtet, umgestaltet und aufgehoben. Die Bezeichnung der Hauptbereiche kann durch Rechtsverordnung verändert werden.

(3) Die Kirchenleitung regelt den Sitz der Hauptbereiche, ihre Organisationsstruktur und Verfahrensabläufe sowie die Abgrenzung ihrer Aufgabenbereiche durch Rechtsverordnung, wenn und soweit kirchengesetzliche Festlegungen nicht getroffen sind. Die Regelungen sind Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2, wenn und soweit die rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit mit ihrer Geltung einverstanden sind.

#### § 3

#### Arbeitsbereiche

(1) Innerhalb eines Hauptbereichs sollen Arbeitsbereiche gebildet werden, die einer eigenen Leitung unterstellt werden können.

(2) Soweit nicht kirchengesetzlich geregelt, wird die amtliche Bezeichnung der Arbeitsbereiche durch die Hauptbereichsleitung bestimmt.

#### § 4

#### Siegelberechtigung

Die Hauptbereiche mit Ausnahme der Hauptbereiche ohne Hauptbereichsleitung sind siegelberechtigt im Sinne von § 3 des Siegelgesetzes vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 203). Sie führen das Kirchensiegel der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit ihrer amtlichen Bezeichnung als Siegelumschrift.

**§ 5****Rechtlich unselbstständige Träger kirchlicher Arbeit**

(1) Die auf gesamtkirchlicher Ebene tätigen eigenständigen Organisationseinheiten, besonderen Seelsorgedienste und Beauftragungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (rechtlich unselbstständige Träger kirchlicher Arbeit) sind Dienste und Werke im Sinne dieses Kirchengesetzes.

(2) Soweit nicht kirchengesetzlich geregelt, entscheidet die Kirchenleitung über die Zuordnung von Diensten und Werken zu Hauptbereichen.

(3) Die Kirchenleitung errichtet und ordnet Dienste und Werke durch Rechtsverordnung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben. Die Kammer für Dienste und Werke ist vorher anzuhören.

**§ 6****Rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit**

Rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die auf gesamtkirchlicher Ebene tätigen, von der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche rechtlich unabhängigen Organisationen, die der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nach Maßgabe des geltenden Rechts als Dienste und Werke zugeordnet sind.

**Titel 2****Leistungsstruktur****§ 7****Leitungsfunktionen**

(1) Die Hauptbereichsleitung wird auf Vorschlag des Nordelbischen Kirchenamtes, über den das Einvernehmen mit dem Hauptbereichskuratorium herzustellen ist, von der Kirchenleitung in der Regel auf zehn Jahre bestellt; erneute Bestellung ist zulässig. Die Aufsicht über die Hauptbereichsleitung führt das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Wenn bei Errichtung des Hauptbereichs noch kein Hauptbereichskuratorium berufen ist, erfolgt die erstmalige Bestellung der Hauptbereichsleitung auf Vorschlag des Nordelbischen Kirchenamtes durch die Kirchenleitung.

(3) Die Arbeitsbereichsleitungen werden von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Hauptbereichsleitung und dem Hauptbereichskuratorium in der Regel auf fünf Jahre bestellt; erneute Bestellung ist zulässig. Die Aufsicht über die Arbeitsbereichsleitungen führt die Hauptbereichsleitung.

**§ 8****Hauptbereichskuratorium**

(1) Das Hauptbereichskuratorium besteht aus fünf bis neun Personen, die von der Kirchenleitung auf sechs Jahre berufen werden. In seiner Zusammensetzung soll sich die Vielfalt der Arbeitsbereiche widerspiegeln. Frauen und Männer sollen dem Hauptbereichskuratorium zu gleichen Anteilen angehören; ehrenamtlich Mitarbeitende sollen die Mehrheit bilden. Die Kirchenleitung kann einzelne Mitglieder abberufen, wenn diese ihre Mitwirkungspflichten verletzen.

(2) Die Kirchenleitung entsendet eines ihrer Mitglieder mit Stimmrecht in das Hauptbereichskuratorium.

(3) Den Vorsitz und dessen Stellvertretung im Hauptbereichskuratorium führt je ein von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Hauptbereichskuratoriums bestimmtes Mitglied.

(4) Die Hauptbereichsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptbereichskuratoriums teil.

**§ 9****Beiräte der Arbeitsbereiche**

(1) Für die Arbeitsbereiche können Beiräte gebildet werden, denen fünf bis neun Personen angehören sollen. Die Mitglieder der Beiräte werden von der Hauptbereichsleitung auf Vorschlag der Arbeitsbereichsleitung auf sechs Jahre berufen; für die Zusammensetzung gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. Die Beiräte bestimmen je eines ihrer Mitglieder für den Vorsitz und dessen Stellvertretung im Beirat.

(2) Die Entscheidung über die Bildung eines Beirates trifft die Hauptbereichsleitung nach Anhörung des Hauptbereichskuratoriums.

(3) Die Hauptbereichsleitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen, und ist auf ihren Wunsch zu hören.

(4) Im gesamtkirchlichen Interesse kann durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung von den Regelungen der Absätze 1 und 2 abgewichen werden.

**§ 10****Mitglieder des Kollegiums  
des Nordelbischen Kirchenamtes**

Die Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes, deren Geschäftsbereich sich auf den jeweiligen Hauptbereich erstreckt, oder deren beauftragte Vertreterinnen und Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen aller Gremien im Hauptbereich teilzunehmen. Sie sind auf ihren Wunsch zu hören.

**§ 11****Abweichende Leistungsstruktur in Hauptbereichen mit rechtlich selbstständigen Trägern kirchlicher Arbeit**

(1) Rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit, die in einem Hauptbereich zusammenarbeiten wollen oder in einem Hauptbereich ihrer Anzahl nach überwiegen, vereinbaren durch Vertrag mit der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die gemeinschaftliche Steuerung ihrer Arbeit im Hauptbereich. In dem Vertrag sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. die Sachgebiete der gemeinschaftlichen Steuerung und ihre Finanzausstattung;
2. die Einrichtung und das Verfahren eines Steuerungsgremiums,
3. die Angelegenheiten, in denen die Beschlüsse des Steuerungsgremiums für die beteiligten Dienste und Werke sowie die rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit verbindlich sind,
4. die Wahl eines Mitgliedes des Steuerungsgremiums zum Sprecher oder zur Sprecherin des Hauptbereichs für die Dauer von mindestens zwei Jahren. Nicht gewählt werden kann, wer die Aufsicht nach § 1 Abs. 4 führt.

(2) Hauptbereiche nach Absatz 1 haben keine Hauptbereichsleitung im Sinne der §§ 7 bis 9, 12 und 13. Der Vertrag nach Absatz 1 muss die Feststellung enthalten, dass die Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes, deren Geschäftsbereich sich auf den jeweiligen Hauptbereich erstreckt, oder deren beauftragte Vertreterinnen und Vertreter berechtigt sind, an den Sitzungen des Steuerungsgremiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

**Titel 3****Aufgaben und Zusammenwirken der Organe****§ 12****Aufgaben und Zusammenwirken von Hauptbereichsleitung und Hauptbereichskuratorium**

(1) In den Angelegenheiten des Hauptbereichs handelt die Hauptbereichsleitung im Rechtsverkehr als Vertreterin der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Sie führt die Geschäfte des Hauptbereichs. Die Hauptbereichsleitung entwickelt zusammen mit dem Hauptbereichskuratorium die Gesamtkonzeption des Hauptbereichs. Sie vertritt die Belange des Hauptbereichs in Öffentlichkeit und Gesellschaft. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Planung der Hauptbereichsziele und Arbeitsschwerpunkte im Rahmen der Zielvorgaben von Kirchenleitung und Synode;
2. Aufstellung des Hauptbereich-Budgets und Festlegung der Teilbudgets der Arbeitsbereiche sowie Durchführung der Budgets, verbunden mit einer Finanz-, Projekt- und Personalplanung für die drei Folgejahre;
3. Abschluss von Zielvereinbarungen nach § 16 Abs. 2;
4. Ausrichtung der Arbeitsbereiche auf die gemeinschaftlich zu erreichenden Ziele mit der Befugnis, Weisungen im Einzelfall zu erteilen;
5. Abschluss von Kontrakten im Rahmen des Kontraktmanagements;
6. Unterstützung der Arbeitsbereiche durch Controlling sowie durch Anordnungen und Maßnahmen zum Ausgleich der Kräfte und Lasten;
7. Begründung, Veränderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse; soweit es sich um Mitarbeitende der dem höheren Dienst entsprechenden Funktionsebene handelt, nur mit Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes;
8. Aufsicht über alle Mitarbeitenden im Hauptbereich; die Befugnisse der Arbeitsbereichsleitungen als Vorgesetzte nach § 13 Abs. 3 Satz 1 bleiben unberührt.

(2) Alle Entscheidungen und Maßnahmen in Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 5 Nr. 1 bis 3 bedürfen, soweit nicht unverzügliches Handeln geboten ist, der Beratung im Hauptbereichskuratorium. Die Hauptbereichsleitung hat die Beratungsergebnisse bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

(3) Das Hauptbereichskuratorium kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder der Hauptbereichsleitung Empfehlungen geben. Will die Hauptbereichsleitung den Empfehlungen nicht folgen, so berichtet sie dem Nordelbischen Kirchenamt und verständigt sich mit ihm und der oder dem Vorsitzenden des Hauptbereichskuratoriums über das weitere Vorgehen.

**§ 13****Aufgaben der Arbeitsbereichsleitung und des Beirats; Zusammenwirken mit der Hauptbereichsleitung**

(1) Die Arbeitsbereichsleitung entwickelt für den Arbeitsbereich aus den Zielvorgaben des Hauptbereichs eine eigene Zielplanung. Auf deren Grundlage und im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel bestimmt die Arbeitsbereichsleitung die Arbeitsschwerpunkte, legt die zu erreichenden Teil- und Zwischenziele fest und bestimmt die zur Zielerreichung notwendigen Handlungsschritte.

(2) Die Arbeitsbereichsleitung bestimmt im Einvernehmen mit der Hauptbereichsleitung die Aufbau- und Ablauf-

organisation des Arbeitsbereiches; sie bildet sachgebietsübergreifende Arbeitseinheiten, wenn die Aufgaben es erfordern; sie leitet eigenständig die aufgabenbezogene Tätigkeit des Arbeitsbereichs (operative Leitung).

(3) Die Arbeitsbereichsleitung ist Fachvorgesetzte aller Mitarbeitenden des Arbeitsbereiches. Sie bestimmt über die Verwendung der finanziellen und sächlichen Ressourcen des Arbeitsbereiches; sie kann einzelnen Stellen innerhalb des Arbeitsbereiches finanzielle und sächliche Mittel zur Selbstbewirtschaftung oder zur Nutzung zuweisen.

(4) Die Arbeitsbereichsleitung übernimmt in der Regel und in Abstimmung mit der Hauptbereichsleitung aufgabenbezogene Tätigkeiten innerhalb ihres Arbeitsbereiches, wenn die Ausübung der Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird.

(5) Der Beirat hat die Aufgabe, zu den Planungen nach Absatz 1 Stellung zu nehmen, und kann eigene Vorschläge unterbreiten.

**Abschnitt 2****Die Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen****§ 14****Aufgaben**

(1) In der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen koordinieren die Hauptbereiche ihre Arbeit insbesondere durch

1. gemeinsame Zielplanung,
2. Festlegung übergreifender Arbeitsschwerpunkte,
3. Vereinbarung gemeinsamer Programme und Projekte,
4. Bestimmung allgemeiner Standards für die aufgabenbezogene Tätigkeit.

Zur Erfüllung des kirchlichen Bildungsauftrages kann die Gesamtkonferenz für alle Hauptbereiche verbindliche Beschlüsse fassen. Sie sorgt für die Berücksichtigung der missionarischen und der ökumenischen Dimension bei der Aufgabenerfüllung durch die Hauptbereiche.

(2) Die Gesamtkonferenz gibt Anregungen an die Kammer für Dienste und Werke.

(3) Zu ihrer Unterstützung kann die Gesamtkonferenz befristet oder auf Dauer und hauptbereichsübergreifend fachliche Kommissionen bestellen und Koordinationskonferenzen einberufen. Für den Bereich Bildung ist eine Koordinationskonferenz auf Dauer einzurichten.

**§ 15****Zusammensetzung und Verfahren**

(1) Mitglieder der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen sind die Leiterinnen und Leiter sowie die Sprecherinnen und Sprecher der Hauptbereiche. Die zuständigen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes oder deren beauftragte Vertreterinnen und Vertreter sowie die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsstelle für Institutionsberatung gehören der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme an. Die Referentin oder der Referent der Kirchenleitung, die oder der Genderbeauftragte sowie die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit könne an den Sitzungen der Gesamtkonferenz beratend teilnehmen.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte je eine Person in den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte der Gesamtkonferenz und leitet ihre Sitzungen.

(3) Die Gesamtkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Das vorsitzende Mitglied unterrichtet die Kirchenleitung und die Kammer für Dienste und Werke über die Beschlüsse der Gesamtkonferenz.

(5) Die der Gesamtkonferenz angehörenden Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes haben einen Beschluss der Gesamtkonferenz zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten oder für nicht vereinbar mit den Beschlüssen von Kirchenleitung und Synode. Sie können einen Beschluss beanstanden, wenn die Finanzierung nicht gesichert oder die Erfüllung des kirchlichen Auftrages gefährdet ist. Hält die Gesamtkonferenz den beanstandeten Beschluss aufrecht, so entscheidet die Kirchenleitung.

### **Abschnitt 3**

#### **Grundlagen der Arbeit in den Hauptbereichen**

##### **§ 16**

###### **Zielsteuerung**

(1) Die Arbeit der Hauptbereiche ist an die Zielvorgaben der Synode und der Kirchenleitung gebunden.

(2) Die Kirchenleitung soll mit den Hauptbereichen Zielvereinbarungen insbesondere über folgende Gegenstände abschließen:

1. die zu erreichenden Ziele,
2. die Höhe der Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsrechts,
3. Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
4. das Verfahren bei Zielabweichungen und Konflikten.

Jeder Hauptbereich berichtet der Kirchenleitung einmal jährlich über die Planung, die ergriffenen Maßnahmen und die Verwirklichung der Ziele. Der zusammenfassende Jahresbericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(3) Im Rahmen der Zielvorgaben und Zielvereinbarungen nach Absatz 1 und 2 können Hauptbereiche untereinander Kontrakte abschließen.

##### **§ 17**

###### **Kontrakte und Verträge**

(1) Kontrakte können von den Hauptbereichen auch abgeschlossen werden mit kirchlichen Körperschaften und kirchlichen Dienststellen außerhalb der Hauptbereiche, mit freien Trägern des kirchlichen Auftrages sowie mit nicht kirchlichen Stellen, soweit diese in verwandten Arbeitsfeldern tätig sind. Sie sind dem Nordelbischen Kirchenamt vorzulegen.

(2) Verträge zwischen den Beteiligten nach Absatz 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt.

##### **§ 18**

###### **Budgets**

Die Hauptbereiche und die Arbeitsbereiche bewirtschaften eigenverantwortlich die ihnen zugewiesenen Budgets. Das Rechnungswesen ist betriebswirtschaftlich auszurichten. Von der Möglichkeit des § 14 der Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ist Gebrauch zu machen.

##### **§ 19**

###### **Verwaltungserledigung**

Die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte für die Hauptbereiche wird in einer Rechtsverordnung geregelt.

##### **§ 20**

###### **Presse- und Informationsarbeit**

(1) Die Hauptbereichsleitung vertritt die Belange des Hauptbereichs gegenüber den Nachrichtenträgern und anderen Organen der öffentlichen Meinungsbildung (Presse). Die Hauptbereichsleitung sorgt für eine Vertretung des Hauptbereichs in den Öffentlichkeitsrunden der Pressesprecherin oder des Pressesprechers der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

(2) Presseauskünfte zu wichtigen Vorgängen sind dem Nordelbischen Kirchenamt sowie der Pressesprecherin oder dem Pressesprecher der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Kenntnis zu geben.

(3) Werden Stellungnahmen zu öffentlich diskutierten Grundsatzfragen in Kirche und Gesellschaft für die Presse vorbereitet, so sind das Nordelbische Kirchenamt und die Pressesprecherin oder der Pressesprecher der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche rechtzeitig zu informieren und in das Verfahren einzubeziehen.

### **Artikel 2**

#### **Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs »Aus- und Fortbildung« (Hauptbereich 1)**

##### **§ 1**

###### **Bezeichnung**

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche errichtet den Hauptbereich »Aus- und Fortbildung« (Hauptbereich 1).

##### **§ 2**

###### **Aufgaben**

Der Hauptbereich 1 nimmt durch die ihm angehörenden Dienste und Werke sowie rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit gesamtkirchliche Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den kirchlichen Berufen sowie der Religionspädagogik wahr. Er fördert evangelische Privatschulen.

##### **§ 3**

###### **Zusammensetzung**

(1) Dem Hauptbereich 1 gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 5 des Hauptbereichsgesetzes an:

1. das Pädagogisch-Theologische Institut der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit Ausnahme der Sachgebiete Erwachsenenbildung und Kindergottesdienst,
2. die Nordelbische Kirchenbibliothek,
3. die Nordelbische Kirchenmusikbibliothek,
4. die oder der Beauftragte der Kirchenleitung für die Berufsgruppen der Gemeindepädagogen und -pädagoginnen sowie der Diakoninnen und Diakone.

(2) Dem Hauptbereich 1 können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 6 des Hauptbereichsgesetzes) nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen angeschlossen werden. Die vertraglichen Vereinbarungen sind durch das Nordelbische Kirchenamt im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

## § 4

**Prediger- und Studienseminar, Pastoralkolleg**

(1) Das Prediger- und Studienseminar der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und das Pastoralkolleg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sind dem Hauptbereich 1 zugeordnet. Abweichend von den Regelungen des Hauptbereichsgesetzes bleiben die organisatorische und haushaltswirtschaftliche Eigenständigkeit sowie die unmittelbare Aufsicht durch das Nordelbische Kirchenamt unberührt.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor des Predigerseminars oder alternativ die Rektorin bzw. der Rektor des Pastoralkollegs nimmt nach Absprache beratend an den Sitzungen des Hauptbereichskuratoriums teil.

## § 5

**Mitarbeitervertretung**

Der Hauptbereich 1 ist für die ihm angehörenden Dienste und Werke Dienststelle nach § 3 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD.

**Artikel 3****Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs  
»Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs«  
(Hauptbereich 2)**

## § 1

**Bezeichnung**

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche errichtet den Hauptbereich »Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs« (Hauptbereich 2).

## § 2

**Aufgaben**

Der Hauptbereich 2 nimmt durch die ihm angehörenden Dienste und Werke gesamtkirchliche Aufgaben in den Bereichen Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs wahr.

## § 3

**Zusammensetzung**

(1) Im Hauptbereich 2 werden zusammengefasst die im Bereich der besonderen Seelsorgedienste bestehenden Pfarrstellen und zugeordneten Mitarbeiterstellen nach näherer Feststellung durch die Kirchenleitung gemäß § 5 Abs. 2 des Hauptbereichsgesetzes.

(2) Dem Hauptbereich 2 gehören im Übrigen die folgenden Dienste und Werke nach § 5 des Hauptbereichsgesetzes an:

1. der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit Ausnahme derjenigen Organisationseinheiten, die nicht von der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche errichtet sind oder betrieben werden, und mit Ausnahme des Sachgebietes Konsumenten- und Konsumentinnen-Ethik,
2. die Arbeitsstelle Evangelische Akademie-Arbeit Nordelbien,
3. die Evangelischen Studierendengemeinden.

(3) Dem Hauptbereich 2 können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 6 des Hauptbereichsgesetzes) nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen angeschlossen werden. Die vertraglichen Vereinbarungen sind durch das Nordelbische Kirchenamt im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

## § 4

**Mitarbeitervertretung**

Der Hauptbereich 2 ist für die ihm angehörenden Dienste und Werke Dienststelle nach § 3 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD.

**Artikel 4****Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs  
»Gottesdienst und Gemeinde« (Hauptbereich 3)**

## § 1

**Bezeichnung**

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche errichtet den Hauptbereich »Gottesdienst und Gemeinde« (Hauptbereich 3).

## § 2

**Aufgaben**

Der Hauptbereich 3 nimmt durch die ihm angehörenden Dienste und Werke sowie rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit gesamtkirchliche Aufgaben in den Bereichen Gottesdienst einschließlich Kindergottesdienst, Gemeindeaufbau, Spiritualität und Meditation sowie Kirchenmusik wahr.

## § 3

**Zusammensetzung**

(1) Dem Hauptbereich 3 gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 5 des Hauptbereichsgesetzes an:

1. der Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
2. das Gottesdienst-Institut Nordelbien,
3. das Sachgebiet Kindergottesdienst des Pädagogisch-Theologischen Instituts der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
4. das Sachgebiet Popular-Kirchenmusik des Nordelbischen Jugendpfarramtes im Nordelbischen Jugendwerk,
5. die Landesobfrau bzw. der Landesobmann und die Landesposaunenwartin bzw. der Landesposaunenwart oder die Landesposaunenwartinnen bzw. die Landesposaunenwarte der Posaunenmission.

(2) Dem Hauptbereich 3 können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 6 des Hauptbereichsgesetzes) nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen angeschlossen werden. Die vertraglichen Vereinbarungen sind durch das Nordelbische Kirchenamt im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

## § 4

**Mitarbeitervertretung**

Der Hauptbereich 3 ist für die ihm angehörenden Dienste und Werke Dienststelle nach § 3 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD.

**Artikel 5****Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs  
»Mission und Ökumene« (Hauptbereich 4)**

## § 1

**Bezeichnung**

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche errichtet vorbehaltlich abweichender Regelung in dem Vertrag nach § 1 Abs. 2 des Hauptbereichsgesetzes den Hauptbereich »Mission und Ökumene« (Hauptbereich 4).

**§ 2****Aufgaben**

Der Hauptbereich 4 erfüllt den kirchlichen Auftrag in den Arbeitsfeldern

1. Mission und Entwicklung,
2. ökumenische Zusammenarbeit der Kirchen, Partnerschaften,
3. ökumenische Diakonie,
4. Diaspora-Arbeit,
5. interreligiöser Dialog.

Auf vertraglicher Grundlage bündelt er die Kräfte, koordiniert die Ziele und steuert aufgaben- und projektbezogen die Tätigkeit.

**§ 3****Zusammensetzung**

(1) Dem Hauptbereich 4 gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 5 des Hauptbereichsgesetzes an:

1. die Arbeitsstelle Gewalt überwinden,
2. das Nordelbische Seemannspfarramt,
3. die oder der Beauftragte für den christlich-jüdischen Dialog,
4. die oder der Beauftragte für den christlich-islamischen Dialog.

(2) Dem Hauptbereich 4 können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 6 des Hauptbereichsgesetzes) nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen angeschlossen werden. Die vertraglichen Vereinbarungen sind durch das Nordelbische Kirchenamt im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

**§ 4****Innere Ordnung**

Abweichend von § 2 Abs. 3 des Hauptbereichsgesetzes sind die Organisationsstruktur und die Verfahrensabläufe im Hauptbereich in den vertraglichen Vereinbarungen nach § 3 Abs. 2 zu regeln.

**Artikel 6****Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs »Frauen, Männer, Jugend« (Hauptbereich 5)****§ 1****Bezeichnung**

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche errichtet den Hauptbereich »Frauen, Männer, Jugend« (Hauptbereich 5).

**§ 2****Aufgaben**

Der Hauptbereich 5 nimmt durch die ihm angehörenden Dienste und Werke gesamtkirchliche Aufgaben der Jugend-, Frauen- und Männerarbeit, der Seniorenarbeit sowie der Familienarbeit wahr.

**§ 3****Zusammensetzung**

(1) Dem Hauptbereich 5 gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 5 des Hauptbereichsgesetzes an:

1. das Nordelbische Jugendpfarramt des Nordelbischen Jugendwerkes mit Ausnahme des Sachgebietes Popularkirchenmusik,
2. die Dienststelle des Nordelbischen Frauenwerkes,
3. das Nordelbische Männerforum,
4. das Sachgebiet Seniorenarbeit des Pädagogisch-Theologischen Instituts der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
5. das Sachgebiet Konsumenten- und Konsumentinnen-Ethik des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

(2) Dem Hauptbereich 5 können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 6 des Hauptbereichsgesetzes) nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen angeschlossen werden. Die vertraglichen Vereinbarungen sind durch das Nordelbische Kirchenamt im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

**§ 4****Arbeitsbereiche**

Das Nordelbische Jugendpfarramt und die Dienststelle des Nordelbischen Frauenwerkes bilden innerhalb des Hauptbereichs 5 je für sich einen Arbeitsbereich gemäß § 3 des Hauptbereichsgesetzes. Beirat des Arbeitsbereiches Nordelbisches Jugendpfarramt ist der Nordelbische Jugendausschuss nach § 12 der Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk vom 5. Juni 1985 (GVOBl. S. 129), zuletzt geändert durch den Beschluss der Kirchenleitung vom 4./5. Dezember 1989 (GVOBl. 1990 S. 96).

**§ 5****Mitarbeitervertretung**

Der Hauptbereich 5 ist für die ihm angehörenden Dienste und Werke Dienststelle nach § 3 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD.

**Artikel 7****Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs »Medienarbeit« (Hauptbereich 6)****§ 1****Bezeichnung**

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche errichtet vorbehaltlich abweichender Regelung in dem Vertrag nach § 1 Abs. 2 des Hauptbereichsgesetzes den Hauptbereich »Medienarbeit« (Hauptbereich 6).

**§ 2****Aufgaben**

Der Hauptbereich 6 koordiniert und fördert die gesamtkirchlichen Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit, der Publizistik und des Marketings in den Arbeitsfeldern:

1. Information und Beratung kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen sowie von Mitgliedern der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
2. Aus- und Fortbildung der Medienkompetenz von Mitarbeitenden der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
3. Gewährleistung der kirchlichen Präsenz in Printmedien, im Rundfunk, Fernsehen und Internet,
4. Publikation von Pressediensten, Zeitschriften, Büchern und Schriften,

5. Angebot von Dienstleistungen sowie Kampagnen- und Projektkonzeptionen an kirchliche Körperschaften,
6. nordelbische Presse- und strategische Öffentlichkeitsarbeit.

### § 3

#### Zusammensetzung

(1) Dem Hauptbereich 6 gehört das Amt für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit Ausnahme der Abteilung Medienzentrale an.

(2) Dem Hauptbereich 6 können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 6 des Hauptbereichsgesetzes) nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen angeschlossen werden. Die vertraglichen Vereinbarungen sind durch das Nordelbische Kirchenamt im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

### § 4

#### Innere Ordnung

Abweichend von § 2 Abs. 3 des Hauptbereichsgesetzes sind die Organisationsstruktur und die Verfahrensabläufe im Hauptbereich in den vertraglichen Vereinbarungen nach § 3 Abs. 2 zu regeln.

### Artikel 8

#### Kirchengesetz über die Errichtung des Hauptbereichs »Diakonie« (Hauptbereich 7)

### § 1

#### Bezeichnung

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche errichtet vorbehaltlich abweichender Regelung in dem Vertrag nach § 1 Abs. 2 des Hauptbereichsgesetzes den Hauptbereich »Diakonie« (Hauptbereich 7).

### § 2

#### Aufgaben

Der Hauptbereich 7 koordiniert und fördert in seinem Bereich

1. die diakonische Arbeit der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der in ihrer Mitte bestehenden rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit,
2. die partnerschaftliche Verknüpfung der Kirche mit dem Gesundheits- und Sozialwesen des Staates über die Diakonischen Werke Schleswig-Holstein und Hamburg, Landesverbände der Inneren Mission,
3. die Aus-, Fort- und Weiterbildung der in den Arbeitsfeldern der Diakonie beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
4. den sozial-ethischen Diskurs mit dem Staat und den gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen.

### § 3

#### Zusammensetzung

Dem Hauptbereich 7 gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 5 des Hauptbereichsgesetzes an:

1. das Diakonie-Hilfswerk Hamburg,
2. das Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein,
3. die oder der Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

(2) Dem Hauptbereich 7 können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 6 des Hauptbereichsgesetzes) nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen angeschlossen werden. Die vertraglichen Vereinbarungen sind durch das Nordelbische Kirchenamt im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

### § 4

#### Innere Ordnung

Abweichend von § 2 Abs. 3 des Hauptbereichsgesetzes sind die Organisationsstruktur und die Verfahrensabläufe im Hauptbereich in den vertraglichen Vereinbarungen nach § 3 Abs. 2 zu regeln.

### Artikel 9

#### Übergangsregelungen

### § 1

#### Geltung bisherigen Rechts

(1) Bis zu einer anderweitigen Regelung bleibt das bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes für die Dienste und Werke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche geltende Recht in Kraft, soweit es der Verfassung und diesem Kirchengesetz nicht widerspricht.

(2) Die Kirchenleitung kann die aufgrund des Werkegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1991 (GVBl. S. 179) erlassenen Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung ändern oder aufheben.

### § 2

#### Zuständigkeit

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der nach bisher geltendem Recht zur Entscheidung und zur Mitwirkung an Entscheidungen zuständigen Stellen nehmen die nach diesem Kirchengesetz für die jeweiligen Aufgaben und Befugnisse zuständigen Stellen wahr. Das Gleiche gilt von der Zuständigkeit für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von fortgeltendem Recht.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Fortgeltung bisher geltendem Rechts nach § 1 und über die Zuständigkeit nach Absatz 1 entscheidet die Kirchenleitung.

### § 3

#### Vorläufige Anordnungen

Die Kirchenleitung trifft die zur Errichtung der Hauptbereiche nach Artikel 2 bis 8 erforderlichen Maßnahmen auch insoweit, als sie durch dieses Kirchengesetz nicht ausdrücklich zum Erlass ergänzender Vorschriften ermächtigt ist.

### § 4

#### Evaluierung

Die Kirchenleitung berichtet der Synode bis zum 30. November 2010 über die Erfahrungen mit der Neuordnung der Dienste und Werke in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit (Evaluierungsbericht). Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit von gesetzgeberischen Maßnahmen ergibt, legt die Kirchenleitung gleichzeitig einen Gesetzentwurf vor.

### Artikel 10

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten
- das Werkegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1991 (GVOBl. S. 179),
  - die Rechtsverordnung zur vorläufigen Regelung allgemeiner Aufgaben der rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke (Einrichtungen) vom 8. Mai 2001 (GVOBl. S. 114) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 9. Februar 2008 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 11. März 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

## Evangelische Kirche im Rheinland

**Nr. 80 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 1, 8, 15, 16, 20, 28, 29, 30, 31, 32, 44, 84, 95, 98, 99, 99 a, 109, 113, 114, 116, 119, 120, 121, 132, 151, 162, 167, 168 und Einfügung von Artikel 14 a und 62 a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.**

Vom 10. Januar 2008. (KABl. S. 146)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2006 (KABl. S. 77), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe »Artikel 5–14« wird durch die Angabe »Artikel 5–14 a« ersetzt.
- b) Die Wörter »Finanz- und Rechtsaufsicht« werden durch die Wörter »Aufsicht über kirchliche Körperschaften« ersetzt.

2. In Artikel 1 Absatz 4 werden die Wörter »Förderung der« gestrichen.

3. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Unbeschadet ihrer Selbstständigkeit sollen Kirchengemeinden zusammenarbeiten, um ihre Aufgaben gemäß Artikel 1 besser erfüllen zu können. Übersteigen die Aufgaben die Leistungsfähigkeit von Kirchengemeinden, sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet.«

4. Nach Artikel 14 wird als neuer Artikel 14 a eingefügt:

»Artikel 14 a

(1) Die Kirchenleitung kann mit evangelischen Gemeinden fremder Sprache und Herkunft im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland Vereinbarungen über deren Anbindung treffen. Darin ist insbesondere die Zuordnung zu einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland zu regeln.

(2) Ein Mitglied des Leitungsgremiums der Gemeinde fremder Sprache und Herkunft kann an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland, der seiner Gemeinde zugeordnet ist, mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.«

5. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Kirchengemeinde« die Wörter »und fasst die dafür notwendigen Beschlüsse« angefügt.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

6. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Aufzählung werden die Buchstaben i) und j) gestrichen.

bb) Die Aufzählung wird wie folgt ergänzt:

»i) Einstellung von leitenden Mitarbeitenden oder Mitarbeitenden, die für ein Arbeitsfeld verantwortlich sind;

j) Wahl von Ausschussmitgliedern;

k) Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung;

l) Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes;

m) Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten, Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite;

n) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und Schaffung von Dauereinrichtungen;

o) Stiftungsgeschäfte;

p) Satzungen;

q) Übernahme neuer Aufgaben;

r) Bevollmächtigungen.«

c) Es werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

»(2) Das Presbyterium kann durch Satzung die Leitung einer Einrichtung oder eines fachlichen Dienstes, das Verfügungsrecht über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Entscheidung über weitere bestimmte Angelegenheiten auf einen Fachausschuss, einen aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums, eine Kirchmeisterin oder einen Kirchmeister oder die Leiterin oder den Leiter der gemeindlichen Verwaltung übertragen oder im Einzelfall eine Vollmacht erteilen.

(3) Unbeschadet der Übertragung von Rechten liegt die Gesamtleitung beim Presbyterium. Das Presbyterium kann Entscheidungen jederzeit an sich ziehen. Die Satzung kann insbesondere Einspruchsfristen für die Umsetzung von Beschlüssen vorsehen und bestimmen, dass das Presbyterium über alle wichtigen Angelegenheiten unterrichtet wird, dass es jederzeit zur Berichterstattung einladen kann und dass Fachausschüsse nur beschlussfähig sind, wenn mindestens ein Presbyteriumsmitglied anwesend ist.

- (4) Abweichend von Absatz 2 werden in Gesamtkirchengemeinden bevollmächtigte Fachausschüsse nach einem besonderen Kirchengesetz und der Satzung der Gesamtkirchengemeinde gebildet.«
7. Artikel 20 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 werden hinter dem Wort »Probedienst« die Wörter »sowie Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderem Auftrag« eingefügt.
  - In Absatz 5 werden die Wörter »sowie Verbandspfarrerinnen und -pfarrer« durch die Wörter »Verbandspfarrerinnen und -pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderem Auftrag« ersetzt.
8. In Artikel 28 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
- »(3) Die oder der Vorsitzende führt den Schriftwechsel. Die Führung des Schriftwechsels, der Geschäfte der laufenden Verwaltung betrifft, kann die oder der Vorsitzende auf andere übertragen. Hat das Presbyterium die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten übertragen, gilt die Führung des Schriftwechsels als mit übertragen.
- (4) Das Presbyterium kann den Schriftwechsel für bestimmte Bereiche den Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern übertragen. In diesem Falle ist die Mitzeichnung der oder des Vorsitzenden erforderlich. Eine Übertragung auf andere ist nur durch Satzung möglich.«
9. Der bisherige Artikel 29 wird Artikel 30.
10. Der bisherige Artikel 30 wird Artikel 29 und erhält folgende Fassung:
- »(1) Die rechtsverbindliche Vertretung der Kirchengemeinde erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Presbyteriums und bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Das Presbyterium kann die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Angelegenheiten durch Satzung und im Einzelfall durch Vollmacht übertragen.«
11. Artikel 31 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- »(2) Das Presbyterium soll insbesondere Fachausschüsse für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik, für Diakonie, für Finanzverwaltung und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bilden.«
12. Artikel 32 wird wie folgt geändert:
- Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
  - Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 4 und 5.
13. In Artikel 44 Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Wort »alt« die Wörter »sowie konfirmiert oder Konfirmierten gleichgestellt« eingefügt.
14. Nach Artikel 62 wird als neuer Artikel 62 a eingefügt:
- »Artikel 62 a
- (1) Ordinierte, die das zweite theologische Examen abgelegt haben und nicht in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, haben als Pastorinnen und Pastoren den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums, zur Verwaltung der Sakramente und zur Seelsorge.
- Sie sind als Presbyterin oder Presbyter wählbar.
  - Artikel 57 bleibt unberührt.«
15. Artikel 84 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:
 

»(4) Als Kinder getaufte religionsmündige Kirchenmitglieder, die nicht konfirmiert worden sind, können in einem Verfahren entsprechend der Aufnahme gemäß Artikel 86 Konfirmierten gleichgestellt werden.«
  - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
16. Artikel 95 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:
- »(3) Er achtet darauf, dass die Kirchengemeinden ihren Auftrag gemäß Artikel 1 erfüllen und die Zusammenarbeit nach Artikel 8 stattfindet. Er gibt ihnen hierzu die notwendige Hilfestellung.«
17. Artikel 98 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Text wird Absatz 1.
  - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - Es wird als neuer Buchstabe d) eingefügt:
 

»d) beschließt Regelungen, die sicherstellen, dass die Kirchengemeinden und Verbände ihre Aufgaben nach Artikel 1 erfüllen;«
    - Der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe e).
    - Es wird als neuer Buchstabe f) eingefügt:
 

»f) wählt die Mitglieder und die Vorsitzenden der Fachausschüsse, denen gemäß Absatz 3 Rechte übertragen werden, sowie die Vorsitzenden der anderen Ausschüsse;«
    - Die bisherigen Buchstaben e) bis h) werden Buchstaben g) bis j).
    - Im neuen Buchstaben i) werden die Wörter »und die Jahresrechnungen« gestrichen und hinter dem Wort »fest« die Wörter »und erteilt die Entlastung der Jahresrechnungen« eingefügt. Der zweite Halbsatz wird gestrichen.
    - Es wird als neuer Buchstabe k) eingefügt:
 

»k) stellt ein Haushaltssicherungskonzept auf;«
    - Die bisherigen Buchstaben i) und j) werden Buchstaben l) und m).
    - Die Aufzählung wird wie folgt ergänzt:
      - beschließt über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen;
      - beschließt über Stiftungsgeschäfte;
      - erlässt Satzungen;
      - entscheidet über die Übernahme von Aufgaben.«
  - Es wird als Satz 2 angefügt:
 

»Entscheidungen in diesen Angelegenheiten sind nicht übertragbar.«
- c) Es wird als neuer Absatz 2 angefügt:
- »(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann die Kreissynode folgende Angelegenheiten auf den Kreissynodalvorstand übertragen:
- das Antragsrecht auf Aufhebung einer unbesetzten Pfarrstelle unter von ihr bestimmten Voraussetzungen;
  - die Feststellung der Wirtschaftspläne betriebswirtschaftlich geführter Einrichtungen durch Satzung.«

- d) Es wird als neuer Absatz 3 angefügt:
- »(3) Die Kreissynode kann durch Satzung die Leitung einer Einrichtung oder eines fachlichen Dienstes, das Verfügungsrecht über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Entscheidung über weitere bestimmte Angelegenheiten und die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen, soweit es sich um gebundene Entscheidungen handelt, auf einen Fachausschuss oder die Leiterin oder den Leiter der Verwaltung übertragen. Artikel 16 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gesamtleitung durch Kreissynode und Kreissynodalvorstand wahrzunehmen ist. Entscheidungsbefugnisse des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 114 Absatz 1 und 2 kann die Kreissynode nur im Einvernehmen mit ihm übertragen.«
18. Artikel 99 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
- »(10) Die im Kirchenkreis tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, die Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3, die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst und die Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst nehmen, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.«
- b) In Absatz 11 werden vor dem Wort »Prädikantinnen« die Wörter »Pastorinnen und Pastoren,« eingefügt.
19. Artikel 99 a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Zahl »600« durch die Zahl »1.500« ersetzt. Die Wörter », und eine Kirchengemeinde mit bis zu 2.500 Mitgliedern zwei Abgeordnete« werden gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Zahl »2.500« durch die Zahl »1.500« ersetzt.
20. In Artikel 109 Absatz 3 werden hinter dem Wort »Einrichtung« die Wörter »oder eines fachlichen Dienstes« eingefügt.
21. Artikel 113 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Unbeschadet ihrer Selbstständigkeit sollen Kirchenkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Übersteigen die Aufgaben die Leistungsfähigkeit von Kirchenkreisen, sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet. Artikel 8 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.«
22. Artikel 114 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort »Kreissynode« die Wörter »und fasst die dafür notwendigen Beschlüsse« eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe d) wird gestrichen.
- bb) Buchstaben e) bis h) werden Buchstaben d) bis g).
23. Artikel 116 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »aus den« durch die Wörter »aus dem Kreis der« ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort »erfolgt« durch das Wort »soll« ersetzt und das Wort »erfolgen« angefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort »hat« durch das Wort »soll« und das Wort »vorzunehmen« durch das Wort »vornehmen« ersetzt.
24. Artikel 119 erhält folgende Fassung:
- »(1) Die rechtsverbindliche Vertretung des Kirchenkreises erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten und ein weiteres Mitglied des Kreissynodalvorstandes und bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Kreissynodalvorstand kann im Einzelfall die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Angelegenheiten durch Vollmacht übertragen. Die dauerhafte Übertragung der Vertretung in bestimmten Angelegenheiten beschließt die Kreissynode durch Satzung im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand.«
25. Artikel 120 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird als neuer Absatz 3 eingefügt:
- »(3) Sie oder er kann sich jederzeit über Angelegenheiten von Kirchengemeinden und Verbänden unterrichten lassen.«
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
26. Artikel 121 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- »Die Superintendentin oder der Superintendent hat unbeschadet der Aufgaben und Rechte anderer den Auftrag, über die lautere Verkündigung des Evangeliums und über die darauf beruhende Ausrichtung des Dienstes der Mitarbeitenden im Kirchenkreis zu wachen.«
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- »Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Aufsicht unbeschadet der Aufgaben und Rechte anderer über alle Mitarbeitenden im Kirchenkreis.«
- bb) In Satz 3 werden die Wörter », spricht gegebenenfalls die sofortige Beurlaubung aus oder ordnet andere« durch die Wörter »und ordnet gebotene« ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden hinter dem Wort »Verbandsvertretung« die Wörter »oder im Vorstand« eingefügt.
27. In Artikel 132 Absatz 2 Buchstabe d) wird das Wort »Wuppertal« durch die Wörter »Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)« ersetzt.
28. Artikel 151 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- »Die rechtsverbindliche Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland erfolgt durch zwei hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung und bedarf der Schriftform.«
- b) In Absatz 2 wird das Wort »einfache« gestrichen.
29. Artikel 162 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- »Unbeschadet der Regelung in Artikel 151 vertritt die Dezernentin oder der Dezernent oder eine beauftragte Person die Evangelische Kirche im Rheinland,

sofern diese im Rahmen der Zuständigkeit nach der Geschäftsordnung oder der Delegation handeln; die Vertretung bedarf der Schriftform.«

b) In Absatz 2 wird das Wort »einfache« gestrichen.

30. Die Überschrift des Fünften Teils vor Artikel 167 wird von »Finanz- und Rechtsaufsicht« in »Aufsicht über kirchliche Körperschaften« geändert.

31. Artikel 167 erhält folgende Fassung:

»(1) Die kirchlichen Körperschaften stehen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht der Kirchenkreise und der Landeskirche. Die Aufsicht unterstützt die kirchlichen Körperschaften in der Wahrnehmung ihrer eigenen Verantwortung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 1. Sie hat darauf hinzuwirken, dass die kirchlichen Körperschaften ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen und das geltende Recht beachten.

(2) Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, vom Kreissynodalvorstand getroffen; Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Kirchenkreisen und Verbänden, an denen Kirchenkreise beteiligt sind, werden von der Kirchenleitung getroffen. Die Kirchenleitung kann jederzeit die Ausübung von Aufsicht an sich ziehen.«

32. Artikel 168 erhält folgende Fassung:

»(1) Unbeschadet der durch Kirchengesetz bestimmten Maßnahmen wird Aufsicht durch Beratung, Empfehlung und Ermahnung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen im Rahmen der folgenden Bestimmungen ausgeübt.

(2) Die Aufsichtführenden können sich jederzeit über Angelegenheiten der beaufsichtigten kirchlichen Körperschaften unterrichten lassen. Die beaufsichtigten Körperschaften sind verpflichtet, die Aufsichtführenden auf deren Verlangen an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen.

(3) Die Aufsichtführenden können Beschlüsse oder andere Maßnahmen von Organen der kirchlichen Körperschaften beanstanden, wenn sie rechtswidrig sind oder ein nicht unerheblicher Schaden für die Kirchengemeinde, den Kirchenkreis oder die Landeskirche zu erwarten ist. Beanstandet der Kreissynodalvorstand, ist die Kirchenleitung zu informieren.

Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen der Aufsichtführenden rückgängig gemacht werden. Verlangt der Kreissynodalvorstand die Rückgängigmachung, so ist das Einvernehmen mit der Kirchenleitung herzustellen.

Die Kirchenleitung kann solche Beschlüsse oder Maßnahmen nach nochmaliger Gelegenheit zur Beratung des Organs der kirchlichen Körperschaft aufheben oder gegebenenfalls die Rückgängigmachung anordnen.

(4) Erfüllt eine kirchliche Körperschaft die ihr nach dieser Ordnung und den kirchlichen Gesetzen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Aufsichtführenden anordnen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. Trifft der Kreissynodalvorstand die Anordnung, ist die Kirchenleitung zu informieren. Kommt die kirchliche Körperschaft der Anordnung der Aufsichtführenden nicht innerhalb dieser Frist nach, so kann die Kirchenleitung das Erforderliche an Stelle und auf Kosten der beaufsichtig-

ten Körperschaft selbst durchführen oder die Durchführung auf andere übertragen (Ersatzvornahme).

(5) Die Vorschriften über Visitationen bleiben unberührt.«

## § 2

### In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 10. Januar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Schneider

Dräger

## Nr. 81 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG).

Vom 10. Januar 2008. (KABl. S. 149)

Das Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 72), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 63), wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

#### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird eine neue Nummer 2 eingefügt:

»2. Pfarrerrinnen und Pfarrer, soweit diese Kosten durch die Besetzung von Pfarrstellen mit besonderem Auftrag entstehen,«

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 3 bis 7.

c) In Nummer 4 (neu) wird die Angabe »§ 27 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes« ersetzt durch die Angabe »§ 27 Absatz 1 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes«.

d) In Nummer 5 (neu) wird die Angabe »§ 49 des Kirchenbeamtengesetzes« ersetzt durch die Angabe »§ 54 Absatz 1 Satz 2 des Kirchenbeamtengesetzes«.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort »Jubiläumswendungen,« gestrichen.

b) In Absatz 2 wird das Wort »gehören« in das Wort »gehört« geändert.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

(1) Alle in diesem Gesetz geregelten Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage (§ 10 Absatz 1) werden als Pro-Kopf-Betrag je Kirchengemeindemitglied bei den Kirchenkreisen eingezogen. Der Pro-Kopf-Betrag wird berechnet, indem der Finanzbedarf, der für

die einzelnen Umlagezwecke ermittelt worden ist, durch die Anzahl der Kirchengemeindemitglieder in der Landeskirche geteilt wird. Liegt das tatsächliche Netto-Kirchensteueraufkommen niedriger als die Schätzung, verringert sich der zu erhebende Pro-Kopf-Betrag im gleichen Verhältnis.

(2) Der für die Berechnung der Finanzausgleichsumlage zugrunde zu legende Pro-Kopf-Betrag je Kirchengemeindemitglied in der Landeskirche wird berechnet, indem der Betrag, der aus dem geschätzten Netto-Kirchensteueraufkommen der Landeskirche nach Abzug der in diesem Gesetz geregelten Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage ermittelt wird, durch die Anzahl der Kirchengemeindemitglieder in der Landeskirche geteilt wird.«

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 hinter den Wörtern »die Landeskirche« der Klammerhinweis »(Zentrale Pfarrbesoldung)« eingefügt und an Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

»Soweit die Landeskirche Anstellungskörperschaft ist, werden die entstehenden Kosten dieses Abschnittes von ihr im Rahmen der in § 12 Absatz 1 geregelten Umlage getragen.«

- b) In Absatz 5 und in Absatz 6 werden jeweils hinter dem Wort »Pauschalbetrag« die Wörter »mit Ausnahme der darin enthaltenen Versorgungskassenbeiträge« eingefügt und der Satz 2 gestrichen.

- c) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter »§ 19 Abs. 4 Pfarrdienstgesetz« durch die Wörter »§ 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes« ersetzt.

- d) Nach Absatz 7 wird ein neuer Absatz 8 eingefügt:

»(8) Im Fall der Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 52 des Pfarrdienstgesetzes zur Durchführung eines Kontaktstudiums ist der Pauschalbetrag für die Pfarrstelle weiterzuzahlen. Personalkosten, die bei refinanzierten Funktionspfarrstellen durch die Bestellung einer Vertretungskraft entstehen, werden von der Zentralen Pfarrbesoldung übernommen.«

- e) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden Absätze 9 bis 11.

- f) Absatz 9 (neu) erhält folgende Fassung:

»(9) Zur Deckung der Kosten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 wird von den Kirchensteuergläubigern die Versorgungssicherungsumlage für Pfarrerinnen und Pfarrer erhoben.«

- g) Absatz 10 (neu) erhält folgende Fassung:

»(10) Zur Deckung der übrigen in diesem Abschnitt aufgeführten Kosten wird von den Kirchensteuergläubigern die Pfarrbesoldungsumlage erhoben.«

- h) Absatz 11 (neu) erhält folgende Fassung:

»(11) Im Fall der Abberufung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers gemäß § 84 des Pfarrdienstgesetzes ist für die Dauer eines Jahres

1. im Fall der Vakanz (Absatz 5),
2. im Fall der Wiederbesetzung der Pfarrstelle,
3. im Fall der Aufhebung der Pfarrstelle

der Pauschalbetrag nach Absatz 1 zusätzlich zu zahlen. Satz 1 gilt nicht für Abberufungen gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 3 des Pfarrdienstgesetzes. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Er-

hebung des Pauschalbetrages abgesehen werden.«

5. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Kirchenkreise, deren Pro-Kopf-Betrag je Kirchengemeindemitglied innerhalb eines Haushaltsjahres einen bestimmten Mindestbetrag nicht erreicht, erhalten von der Landeskirche aus dem Finanzausgleich Zuweisungen zum Ausgleich des fehlenden Betrages. Der für einen solchen Kirchenkreis geltende Pro-Kopf-Betrag wird errechnet, indem die nach diesem Gesetz beim Kirchenkreis einzuziehenden Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage vom Netto-Kirchensteueraufkommen des Kirchenkreises abgezogen werden und das Ergebnis durch die Anzahl der Kirchengemeindemitglieder im Kirchenkreis geteilt wird. Der Mindestbetrag nach Satz 1 beträgt 95 vom Hundert des gemäß § 6 Absatz 2 errechneten Pro-Kopf-Betrages in der Landeskirche.«

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Von Kirchensteuergläubigern, bei denen der Pro-Kopf-Betrag im Kirchenkreis den gemäß § 6 Absatz 2 berechneten Pro-Kopf-Betrag in der Landeskirche übersteigt, wird eine Finanzausgleichsumlage erhoben.«

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Höhe der Finanzausgleichsumlage wird von dem Bedarf bestimmt, der sich auf der Basis der nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ermittelten Pro-Kopf-Beträge der finanzausgleichsberechtigten Kirchenkreise ergibt. Sie errechnet sich als Vomhundertsatz des Betrages, der den gemäß § 6 Absatz 2 errechneten Pro-Kopf-Betrag in der Landeskirche übersteigt. Die Umlage wird bei den Kirchenkreisen eingezogen.«

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

7. In § 11 werden die Absatzbezeichnung »(1)« und der Absatz 2 gestrichen.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden zwei Sätze angefügt:

»Verändert sich das Netto-Kirchensteueraufkommen gegenüber der Schätzung, verändert sich der Pro-Kopf-Betrag der Umlage in gleicher Weise. § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung.«

- b) In Absatz 2 werden die Wörter »in Höhe eines von der Landessynode festzusetzenden Vomhundertsatzes des Netto-Kirchensteueraufkommens, höchstens jedoch in Höhe des Haushaltsansatzes« gestrichen.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Im Fall der Versetzung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten in den Wartestand gemäß § 53 des Kirchenbeamtengesetzes sind die Wartestandsbezüge für die Dauer eines Jahres vom Anstellungsträger an die Landeskirche zu erstatten. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Erstattungsbetrages abgesehen werden.«

9. a) § 13 a) wird § 14.

- b) In § 14 (neu) Absatz 1 wird der Artikel »das« vor »Beihilfe- und Bezüge-Zentrum GmbH (bbz)« durch den Artikel »die« ersetzt.

10. § 14 wird § 15.  
 11. § 15 (alt) wird gestrichen.  
 12. a) § 15 a) wird § 16.  
 b) § 16 (neu) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 »(2) Zur Deckung der Kosten gemäß Absatz 1 wird von den Kirchensteuergläubigern die Versorgungssicherungsumlage für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhoben.«  
 13. Die §§ 16 bis 18 werden §§ 17 bis 19.  
 14. In § 17 Absatz 1 (neu) werden die Wörter »die Entscheidung über die Vomhundertsätze nach § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2« ersetzt durch die Wörter »die Entscheidung über den Pro-Kopf-Betrag für die in § 12 Absatz 2 geregelte Umlage«.  
 15. Die Abkürzung »Abs.« wird in § 2 Absatz 1 Nummer 7 (neu), § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 jeweils durch das Wort »Absatz« ersetzt.  
 16. Die Abkürzung »Nr.« wird in § 7 Absatz 1 durch das Wort »Nummer« und die Abkürzung »Nrn.« wird in § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 jeweils durch das Wort »Nummern« ersetzt.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

- Die Vorschriften des Artikels 1 gelten ab dem 1. Januar 2008.
- Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

### Artikel 3

#### Neubekanntmachung

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Kirchengesetz in der durch dieses Kirchengesetz geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

B a d N e u e n a h r , den 10. Januar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Schneider

Dräger

### Nr. 82 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG).

Vom 11. Januar 2008. (KABl. S. 151)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG) vom 11. Januar 1996 (KABl. S. 27), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 103), wird wie folgt geändert:

In § 13 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:

»(2) Taufpaten, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, müssen konfirmiert oder Konfirmierten gleichgestellt sein.«

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

#### Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt am 1. des Monats nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 11. Januar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Schneider

Dräger

### Nr. 83 Kirchengesetz zur Neuordnung der Ordination.

Vom 11. Januar 2008. (KABl. S. 151)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Ordinationsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Ordinationsgesetz – OrdG) vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 68) wird wie folgt geändert:

- In § 9 werden folgende Absätze 1 und 2 eingefügt:

»(1) Die Ordination von Theologinnen und Theologen erfolgt in der Regel im Anschluss an die bestandene Zweite Theologische Prüfung während des kirchlichen Vorbereitungsdienstes. Rechtzeitig vor der Ordination wird dem Landeskirchenamt ein Bericht der Vikariatsgemeinde über die Arbeit der oder des zu Ordinierenden vorgelegt. Der Bericht ist vom Leitungsorgan beschlussmäßig festzustellen. Die Superintendentin oder der Superintendent gibt hierzu ein Votum ab, das ebenfalls dem Landeskirchenamt vorzulegen ist.

(2) Ordinierten nach Absatz 1, die nicht in das Pfarrdienstverhältnis übernommen werden, wird widerruflich ein pastoraler Dienst im Ehrenamt übertragen, wenn erwartet werden kann, dass die Pastorin oder der Pastor nach Maßgabe von Zeit und Kraft am Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung teilhat oder eine Tätigkeit ausübt, die im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht. Für den Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gelten die Bestimmungen des § 5 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union entsprechend, sofern diese nicht das Bestehen eines Pfarrdienstverhältnisses voraussetzen.«

- Der bisherige Text des § 9 wird Absatz 3.

**Artikel 2****Änderung des Ausführungsgesetzes  
zum Pfarrdienstgesetz**

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstlichen Verhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz AGPFDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2002 (KABl. S. 88), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPFDG) vom 11. Januar 2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Absätze 1 und 3 gestrichen.
2. Der Text des bisherigen Absatzes 2 wird der Text von § 1.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

»Das Dienstverhältnis auf Probe ist nach dem Wirksamwerden der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit durch Entlassung beendet. Das Landeskirchenamt stellt den Zeitpunkt der Entlassung fest.«

**Artikel 3****Übergangsbestimmung**

§ 4 AGPFDG gilt in der bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung für die Personen weiter, die vor dem 10. Januar 2007 in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe berufen worden sind.

**Artikel 4****Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2008 in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 11. Januar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Schneider

Dräger

**Nr. 84 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz – PWG).**

Vom 11. Januar 2008. (KABl. S. 152)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz – PWG) vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 70) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »ordinierten Theologinnen und Theologen« durch die Wörter »Pfarrfrauen und Pfarrer« ersetzt und die Wörter »; ausgenommen sind ordinierte Professorinnen und Professoren der Theologie« gestrichen.

**Artikel 2**

Das Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 11. Januar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Schneider

Dräger

**Nr. 85 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPFDG).**

Vom 11. Januar 2008. (KABl. S. 152)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2002 (KABl. S. 88), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 65), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

»19 a  
(zu § 97 Abs. 2 PFDG)

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Kirchenleitung Abfindungen an Pfarrfrauen und Pfarrer zahlen, die die Entlassung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis beantragen. Die Höhe der Abfindungszahlung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.«

2. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2008 in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 11. Januar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Schneider

Dräger

**Nr. 86 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pastoren im Sonderdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Sonderdienstgesetz – SDG).**

Vom 11. Januar 2008. (KABl. S. 152)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen.

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über die Pastoren im Sonderdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 11. Januar 1985 (KABl. S. 20), zuletzt geändert am 14. Januar 2000 (KABl. S. 74), wird wie folgt geändert:

## I. § 5 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

»(3) Auf eigenen Antrag kann der Pastor im Sonderdienst in den letzten zwei Jahren vor Ablauf der Amtszeit ausnahmsweise in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Im Dienstvertrag sind die Vorschriften dieses Kirchengesetzes für sinngemäß anwendbar zu erklären, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.«

2. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

3. In Absatz 5 wird in Satz 2 die Zahl »3« durch die Zahl »4« ersetzt.

4. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

»(7) Für die Besoldung des Pastors im Sonderdienst im Kirchenbeamtenverhältnis ergeben sich die Beträge des Grundgehalts, des Familienzuschlags und des Urlaubsgeldes aus der Anlage zu diesem Kirchengesetz. Entsprechendes gilt für die Entgelte im privatrechtlichen Dienstverhältnis nach Absatz 3.«

5. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

»(8) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Beschluss die Anlage zu diesem Kirchengesetz den Änderungen der vergleichbaren Bezüge und Entgelte für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen den Regelungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland anzupassen.«

## II. § 7 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

»(2) Das Kirchengesetz tritt mit Ablauf des 31. März 2011 außer Kraft.«

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## III. Die Anlage zu § 5 Absatz 6 des Sonderdienstgesetzes wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Anlage wird die Angabe »zu § 5 Absatz 6« durch die Angabe »zu § 5 Absatz 7« ersetzt.

2. Es wird folgender Abschnitt IV ergänzt:

»IV. Privatrechtliches Entgelt für Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst, die erstmals berufen wurden

- |                          |               |
|--------------------------|---------------|
| a) nach dem 30. 09. 2000 | 3.120,00 Euro |
| b) vor dem 01. 10. 2000  | 3.488,00 Euro |

Für jedes Kind, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz gezahlt wird, erhöht sich das Entgelt um 72,46 Euro.«

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 11. Januar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Schneider

Dräger

## Nr. 87 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz).

Vom 11. Januar 2008. (KABl. S. 153)

Auf Grund von Artikel 8 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

Das Verbandsgesetz vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 104), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Satzungen von Verbänden können vorsehen, dass für die Verbandsvertretung die Regelung von Art. 104 Kirchenordnung Anwendung findet.«

2. In § 20 Absatz 2 wird der folgende Teilsatz angefügt:

»; sie können jedoch nicht gleichzeitig Vertreterinnen oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.«

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. des auf die Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 11. Januar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Schneider

Dräger

## Nr. 88 Kirchengesetz zur Anbindung von Gemeinden fremder Sprache und Herkunft.

Vom 11. Januar 2008. (KABl. S. 153)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1****Vereinbarung zur Anbindung**

Die Kirchenleitung kann mit evangelischen Gemeinden fremder Sprache und Herkunft im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland Vereinbarungen zur Anbindung gemäß Artikel 14 a der Kirchenordnung schließen.

**§ 2****Voraussetzungen für eine Anbindung**

(1) Die Gemeinde bekennt sich zum Grundartikel I bis IV der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und zur Basis des Ökumenischen Rates der Kirchen, der »eine Gemeinschaft von Kirchen ist, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes«. Die Gemeinde teilt das Hauptziel der Gemeinschaft der Kirchen im Ökumenischen Rat der Kirchen, das darin besteht, »einander zur sichtbaren Einheit in dem einen Glauben und der einen eucharistischen Gemeinschaft aufzurufen, die ihren Ausdruck im Gottes-

dienst und im gemeinsamen Leben in Christus findet, durch Zeugnis und Dienst in der Welt, und auf diese Einheit zuzugehen, damit die Welt glaube.

(2) Die Gemeinde soll mindestens 50 Mitglieder im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland haben und soll seit mindestens drei Jahren bestehen. Ihr Zusammenschluss soll auf Dauer angelegt sein. Es muss bereits eine mindestens einjährige Zusammenarbeit der Gemeinde fremder Sprache und Herkunft auf Gemeinde-, Kirchenkreis- oder landeskirchlicher Ebene mit der Evangelischen Kirche im Rheinland bestehen.

(3) Ihre im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland wohnenden Gemeindemitglieder sollen auch Mitglieder der Evangelischen Kirche im Rheinland sein.

(4) Die Gemeinde muss ein gewähltes Leitungsgremium haben, das Ansprechpartner der Evangelischen Kirche im Rheinland sein kann.

(5) Die Pfarrerin oder der Pfarrer der Gemeinde muss Pfarrerin oder Pfarrer einer der EKD oder einer Gliedkirche der EKD partnerschaftlich verbundenen Kirche im Ausland sein, deren Pfarrausbildung innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt ist, oder die Pfarrerin oder der Pfarrer muss nachweisen, dass sie oder er über eine vergleichbare Ausbildung verfügt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer muss regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, einer anderen Gliedkirche der EKD oder einer von der Evangelischen Kirche im Rheinland anerkannten Stelle teilnehmen.

(6) Die Gemeinde hat einen verantwortlichen Umgang mit den ihr anvertrauten Finanzmitteln zu gewährleisten. Sie muss ihr Vermögen entsprechend den Regelungen der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland verwenden. Dabei hat sie insbesondere § 1 und § 2 der Verwaltungsordnung zu beachten. Die Bücher der Gemeinde sind regelmäßig durch die Kreissynodalrechnerin oder den Kreissynodalrechner, die oder der für die Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland zuständig ist, der sie zugeordnet ist, oder eine entsprechend anerkannte Prüfungsinstanz zu prüfen.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der angebundenen Gemeinde

(1) Eine nach Artikel 14 a der Kirchenordnung angebundene Gemeinde soll am kirchlichen Leben der Evangelischen Kirche im Rheinland teilhaben und mitwirken.

(2) Sie ist einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland mit deren Zustimmung zuzuordnen.

(3) Sie ist grundsätzlich zu Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen der Evangelischen Kirche im Rheinland mit einzuladen.

(4) An den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland, der sie zugeordnet ist, kann ein Mitglied ihres Leitungsgremiums mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland kann ein Mitglied ihres Presbyteriums mit beratender Stimme in das Leitungsgremium der Gemeinde fremder Sprache und Herkunft entsenden.

(6) Die Gemeinde hat mit der Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland, der sie zugeordnet ist, eine Vereinbarung zu treffen, in der insbesondere Raumnutzung, Küsterdienste oder Ähnliches zu regeln sind. Dabei ist eine kostenneutrale Regelung anzustreben.

(7) Bezüglich möglicher finanzieller Zuschüsse durch die Evangelische Kirche im Rheinland ist mit jeder angebundenen Gemeinde gesondert eine Vereinbarung zu treffen. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendung durch die Evangelische Kirche im Rheinland besteht in Folge der Anbindung nicht.

(8) Bei Streitigkeiten der Beteiligten über Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung gemäß Artikel 14 a der Kirchenordnung kann der zuständige Kreissynodalvorstand oder eine der beteiligten Gemeinden die Kirchenleitung zur Schlichtung anrufen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die anderen Beteiligten bindet.

(9) Verstößt die angebundene Gemeinde gegen die Vereinbarung mit der Kirchenleitung nach Artikel 14 a der Kirchenordnung oder gegen eine in diesem Gesetz getroffene Regelung, so kann die Kirchenleitung nach erfolgloser Mahnung die Vereinbarung fristlos kündigen.

### § 4

#### Vereinbarung über die Zusammenarbeit

Die Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland und die ihr zugeordnete Gemeinde fremder Sprache und Herkunft haben eine Vereinbarung über die konkrete Zusammenarbeit nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zu schließen.

### § 5

#### Ausschluss der gleichzeitigen Anbindung innerhalb der EKD

Die gleichzeitige Anbindung in einer anderen Gliedkirche der EKD oder das gleichzeitige Bestehen als Personalgemeinde in einer anderen Gliedkirche der EKD ist ausgeschlossen.

### § 6

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 11. Januar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Schneider

Dräger

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland

#### Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für den kirchlichen Dienst im europäischen Ausland Pfarrer und Pfarrerinnen bzw. Pfarrehepaare, die das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und Freude daran hätten, in ihrem Ruhestand nebenamtlich in der Regel für 10 Monate pfarramtliche Aufgaben zu übernehmen.

Folgende Stellen sind zu besetzen.

Heviz/Ungarn (gerne auch für 2 Jahre)	vom 01.09.2008 bis 30.06.2009
Mallorca	vom 01.09.2008 bis 30.06.2009
Fuerteventura	vom 01.09.2008 bis 30.06.2009
Teneriffa Nord	vom 01.09.2008 bis 30.06.2009
Kreta/Griechenland	vom 01.09.2008 bis 30.06.2009
Rhodos/Griechenland	vom 01.09.2008 bis 30.06.2009
Bilbao/Spanien (mit Unterrichtserfahrung)	vom 01.09.2008 bis 30.06.2009
Nizza/Franz. Riviera (frz. Sprachkenntnisse sind Voraussetzung)	vom 01.09.2008 bis 30.06.2009
Baku/Aserbaidshan (russ. Sprachkenntnisse sind Voraussetzung)	vom 01.09.2008 bis 30.06.2009

Geboten werden:

- Hin- und Rückreisekosten für die Beauftragten und bei ehrenamtlicher Mitarbeit auch für ihre Ehepartner bzw. Ehepartnerin,
- mietfreie Wohnung (Apartment),
- monatliches Entgelt in Höhe von brutto 510,00 Euro,
- Dienst-Pkw kann in der Regel zur Verfügung gestellt werden.

Steuer- und Sozialversicherungspflicht dieser Leistungen müssen anhand der persönlichen Gegebenheiten geprüft werden.

Wenn Sie sich eine solche Tätigkeit vorstellen können, stehen wir Ihnen für weitere Einzelheiten gern zur Verfügung und lassen Ihnen – soweit verfügbar – auch schriftliche Informationen und Bewerbungsunterlagen zukommen.

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Tel.: 05 11/27 96-1 26  
Fax: 05 11/27 96-7 25  
E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### Belassung der Rechte zur öffentlichen Wortverkündung

Mit Wirkung vom 1. April 2008 wird Pastor auf Probe Dr. Martin Laube seinen Dienst als Universitätsprofessor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn aufnehmen. Antragsgemäß haben wir ihn mit Ablauf des 31. März 2008 aus dem Dienst unserer Landeskirche entlassen. Für den weiteren Dienst haben wir Pastor Dr. Laube Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung belassen.

H a n n o v e r , den 31. März 2008

Das Landeskirchenamt

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

### Verlust der Rechte zur öffentlichen Wortverkündigung

Die Ev.-Luth. Landeskirche teilt mit, dass Pfarrer Bernhard Wanner, 95100 Selb, mit Ablauf des 18. April 2008 aus dem Dienst der Landeskirche ausscheidet und damit das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und das Recht zum Tragen der Amtskleidung verliert.

M ü n c h e n , den 28. März 2008

Das Landeskirchenamt

## Deutsche Seemannsmission

Die Deutsche Seemannsmission e. V. mit Sitz in Bremen sucht ab 1. Juli 2009 als leitenden Theologen/leitende Theologin für ihre weltweite Arbeit einen/eine

### Generalsekretär/Generalsekretärin

Die Planstelle ist nach Bes.-Gr. A 15 bewertet. Es wird in den ersten 3 Jahren aber nur eine Besoldung nach Bes.-Gr. A 14 plus einer nicht ruhegehaltstfähigen Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zwischen den Grundbeträgen der Bes.-Gr. A 14/A 15 gewährt. Eine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 15 erfolgt nach Ablauf von 3 Jahren.

Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin hat die Aufgabe, die im diakonisch-missionarischen Dienst der Seemannsmission stehenden Mitarbeitenden im In- und Ausland zu besuchen, zu beraten und sie seelsorglich zu begleiten. Gemeinsam mit ihnen trägt er/sie Sorge für ihre Fortbildung und ihre Konferenzen. Er/Sie pflegt die Verbindung zu den ökumenischen Partnern im weltweiten Werk der Seemannsmission und zu den mit der Schifffahrt verbundenen nationalen und internationalen Stellen und Einrichtungen. Er/Sie ist verantwortlich für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit im Innen- und Außenverhältnis. Dazu ge-

hört auch – unterstützt durch einen Redaktionskreis – die Herausgabe einer vierteljährlichen Zeitschrift.

Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin ist auch satzungsgemäßes Mitglied des Vorstandes der Deutschen Seemannsmission e. V.

Gesucht wird eine herausragende Persönlichkeit aus dem Dienst einer Gliedkirche der EKD mit Erfahrungen in der Gemeindegearbeit im In- und Ausland, mit Führungsverantwortung bei gleichzeitiger Fähigkeit zur Teamarbeit. Die Beherrschung der englischen Sprache ist Voraussetzung, gute französische Sprachkenntnisse sollten vorhanden sein. Tropentauglichkeit ist erforderlich.

Der Wohnsitz des Generalsekretärs ist Bremen.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre und ist vorgesehen anlässlich der Mitgliederversammlung am 23./24. April 2009. Wiederwahl ist möglich.

Bewerbungen werden bis zum 31. Juli 2008 erbeten an den Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses, Herrn Landesbischof Jürgen Johannesdotter, Deutsche Seemannsmission e. V., Jippen 1, 28195 Bremen.

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 73\* Erste Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 2. April 2008. . . . 137
- Nr. 74\* Richtlinie zur Verteilung der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 4. April 2008. . . . . 137
- Nr. 75\* 7. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. . . . . 138

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### C. Aus den Gliedkirchen

##### Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 76 Notverordnung zur Aussetzung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes. Vom 28. Februar 2008. (ABl. S. 150) . . . . 142

##### Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 77 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KGMVG); hier: Berichtigung. Vom 30. Januar 2008. (GVOBl. S. 75) (ABl. EKD S. 91) . . . . . 143
- Nr. 78 23. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Vom 11. März 2008. (GVOBl. S. 110) . . . . 144
- Nr. 79 Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit. Vom 11. März 2008. (GVOBl. S. 110) . . . . . 144

##### Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 80 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 1, 8, 15, 16, 20, 28, 29, 30, 31, 32, 44, 84, 95, 98, 99, 99 a, 109, 113, 114, 116, 119, 120, 121, 132, 151, 162, 167, 168 und Einfügung von Artikel 14 a und 62 a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 10. Januar 2008. (KABl. S. 146) . 152
- Nr. 81 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarr-

besoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG). Vom 10. Januar 2008. (KABl. S. 149) . . . . 155

- Nr. 82 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG). Vom 11. Januar 2008. (KABl. S. 151) . . . . . 157
- Nr. 83 Kirchengesetz zur Neuordnung der Ordination. Vom 11. Januar 2008. (KABl. S. 151) 157
- Nr. 84 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz – PWG). Vom 11. Januar 2008. (KABl. S. 152) . . . . 158
- Nr. 85 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG). Vom 11. Januar 2008. (KABl. S. 152) . . . . . 158
- Nr. 86 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pastoren im Sonderdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Sonderdienstgesetz – SOG). Vom 11. Januar 2008. (KABl. S. 152) . . . . . 158
- Nr. 87 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz). Vom 11. Januar 2008. (KABl. S. 153) . . . . 159
- Nr. 88 Kirchengesetz zur Anbindung von Gemeinden fremder Sprache und Herkunft. Vom 11. Januar 2008. (KABl. S. 153) . . . . . 159

### D. Mitteilungen aus der Ökumene

### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

### F. Mitteilungen

- Auslandsdienst – Verlust/Belassung der Rechte aus der Ordination . . . . . 161
- Stellenausschreibung . . . . . 162

**20 JAHRE**   
1988 – 2008

## Jeden Monat Jubiläumsangebote

### Die HKD feiert Jubiläum - feiern Sie mit!

Gemeinsam mit unseren Partnern haben wir für jeden Monat besondere Angebote zusammengestellt.

### Aktuell: Ökologische Wochen bei Diete-Trenzinger

Die Diete-Trenzinger Büroorganisation bietet in Kooperation mit dem Hersteller Steinbeis folgende Paketpreise an:

- **Recycling Kopierpapier 80g A4 - 70er Weiße:**  
Art. Nr. 8024A80S  

€ 4,77 / 1000 Blatt	bei	100.000 Blatt	Abnahmemenge
€ 4,88 / 1000 Blatt	bei	50.000 "	"
€ 4,99 / 1000 Blatt	bei	25.000 "	"
- **Hochwertigstes Recycling-Kopierpapier 80g A4 - 90er Weiße:**  
Art.Nr. 8015A80S  

€ 4,99 / 1000 Blatt	bei	100.000 Blatt	Abnahmemenge
€ 5,29 / 1000 Blatt	bei	50.000 "	"
€ 5,49 / 1000 Blatt	bei	25.000 "	"
- **Recycling-Briefumschläge, selbstklebend, 10.000 Stück Abnahmemenge:**  

€ 9,90 / 1000 Stück	<b>ohne Fenster</b>	Art.Nr. UE1DL201275
€ 10,50 / 1000 Stück	<b>mit Fenster</b>	Art.Nr. UE1DL211275

**ökologisch  
sinnvoll -  
enorm  
preisgünstig**

Angebot gilt bis 15.06.2008. Irrtum und Änderungen vorbehalten. Preise zzgl. MwSt.

**Bestellen Sie bequem online im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de) oder per Tel. / Fax  
bei Diete-Trenzinger: Tel. 05723/946 29-0 Fax -190 (Stichwort: HKD-Jubiläum)**

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |  
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01  
Fax (04 31) 66 32-47 47  
info@hkd.de  
www.hkd.de



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)